

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 25.11.2020

12. Stück

---

31. Richtlinie des Rektorates - Richtlinie des Rektorats „Standards für gute wissenschaftliche Praxis“ - Änderung
  32. Senat: Satzung: Satzungsteil - Studienrechtliche Bestimmungen - Änderung
  33. Senat: Satzung: Satzungsteil - Besetzung von Professuren nach § 99a UG
  34. Senat: Satzung: Satzungsteil - HAUPTSTÜCK B - Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates - Änderung
  35. Senat: Schiedskommission: Nominierung von Mitgliedern durch den Senat
  36. Senat: Änderung der Nominierungen in den Senat
  37. Senat: Ergebnis der Wahl der Stellvertreterin des Schriftführers in den Senat der Medizinischen Universität Graz
  38. Ausschreibung von Stellen
- 

#### **Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)**

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

[https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte\\_vollmachten.liste](https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste)

### 31. Richtlinie des Rektorates - Richtlinie des Rektorats „Standards für gute wissenschaftliche Praxis“ - Änderung

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 03.11.2020 die Richtlinie „Standards für gute wissenschaftliche Praxis“ beschlossen hat:

Richtlinie der Medizinischen Universität Graz

über

## Standards für gute wissenschaftliche Praxis

### Inhalt

1.	Zweck und Geltungsumfang dieses Dokuments .....	2
2.	Standards für gute wissenschaftliche Praxis.....	2
2.1	Definition und Prinzipien.....	2
2.2	Plagiat und Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen .....	3
2.3	Verantwortungsebenen.....	4
3.	Umgang mit Daten .....	4
3.1	Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit .....	4
3.2	Schutz personenbezogener Daten .....	5
3.3	Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen .....	5
4.	Publikationen und Autor*innenschaft .....	5
4.1	Allgemeine Grundsätze .....	5
4.2	Kriterien und Verantwortlichkeiten.....	6
4.3	Vermeidung von Autor*innenschaftskonflikten bei Gruppenpublikationen .....	7
4.4	Spezielle Empfehlungen für Publikationen aus dem klinischen Bereich .....	8
5.	(Peer) Reviewing, Evaluierung und Begutachtung sowie ähnliche Aktivitäten .....	8
6.	Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses .....	9
7.	Forschung an Patient*innen und Proband*innen (Klinische Forschung) .....	10
8.	Tierversuche .....	11
9.	Genforschung und Gentechnologie .....	11
10.	Wissenschaftliches Fehlverhalten und Betrug in der Wissenschaft .....	12
11.	Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis .....	13
	Quellen .....	13

## 1. Zweck und Geltungsumfang dieses Dokuments

Integrität ist das grundlegende Prinzip und die Voraussetzung jeder wissenschaftlichen Arbeit. Sie ist erforderlich, um valide und qualitätsvolle Forschungsergebnisse zu produzieren, und sie ist die Basis für das Vertrauen der Gesellschaft in Forschung, Entwicklung und Technologie. In allen wissenschaftlichen Gebieten unterliegen Forschungsaktivitäten daher bestimmten allgemeinen und fachspezifischen Regelungen, die von ethischen Prinzipien bis zu detaillierten gesetzlichen Bestimmungen (wie z. B. Bestimmungen über Gentechnik, Tierversuche, klinische Studien, geistiges Eigentum, Menschenrechte, Datenschutz, Vorschriften zu finanziellen und administrativen Angelegenheiten) reichen.

Der Zweck dieses Dokuments ist:

- Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu definieren, deren Einhaltung für alle an der Forschung Beteiligten zu den Dienstpflichten zählt und damit verbindlich ist und
- zur Bewusstseinsbildung beizutragen, um Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten oder Betrug zu vermeiden.

Im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses von Medizin umfassen die Begriffe „Medizin“, „Forschung“ bzw. „medizinische Forschung“ in dieser Richtlinie sämtliche Forschungsbereiche im klinischen und nicht-klinischen Bereich und beziehen daher auch naturwissenschaftliche, pflegewissenschaftliche, psychologische, sozialwissenschaftliche u.a. Ansätze ein.

Zu den an der Forschung beteiligten Personen gehören in diesem Zusammenhang nicht nur Dienstnehmer\*innen, welche dem wissenschaftlichen Personal zugeordnet sind, sondern – soweit sie an einem Forschungsprozess mitwirken – auch nicht-wissenschaftliches Personal (z. B. unterstützende Mitarbeiter\*innen) sowie Studierende, KAGes-Mitarbeiter\*innen des LKH-Universitätsklinikums, Gastforscher\*innen, Habilitationswerber\*innen ohne Dienstverhältnis zur Universität und alle weiteren Personen, die an wissenschaftlichen Arbeiten der Medizinischen Universität Graz mitwirken oder mit der Medizinischen Universität Graz als Affiliation publizieren. Diese Standards ersetzen in keiner Weise existierende gesetzliche Bestimmungen, ethische Prinzipien oder andere Normen, denen wissenschaftliches Arbeiten unterliegt. Vielmehr sollen sie ein hohes Maß an Bewusstsein und ein Bekenntnis zur guten wissenschaftlichen Praxis sichern. Die Standards ersetzen auch in keiner Weise die Regelungen der Ethikkommission. Gute wissenschaftliche Praxis umfasst die Einhaltung aller relevanten Gesetze, insbesondere auch jener, die die Interessen von Patient\*innen sowie Proband\*innen schützen. Verstöße gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis können Dienstpflichtverletzungen oder sonstige Verstöße gegen rechtliche Vorschriften darstellen, die zivilrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

## 2. Standards für gute wissenschaftliche Praxis

### 2.1 Definition und Prinzipien

*„Gute wissenschaftliche Praxis umfasst alle Abläufe und Tätigkeiten, die nötig sind, um Forschung und Wissenschaft auf wissenschaftlich integre Weise zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren. Indem sie eine „gemeinsame Währung“ darstellt, erleichtert gute wissenschaftliche Praxis die wichtigen Prozesse des Peer-Review-Verfahrens, der Verifizierung und*

der Wiederholbarkeit. Dies ermöglicht es anderen Wissenschaftler\*innen, die Validität neuer Beiträge zum Wissen und zur Erkenntnis zu beurteilen.“<sup>1</sup>

Standards für gute wissenschaftliche Praxis stellen einen **Verhaltenskodex** für alle an der Forschung beteiligten Personen dar, der entsprechend dem „*European Code of Conduct for Research Integrity*“ der *All European Academies (ALLEA)*<sup>2</sup> auf folgenden vier Prinzipien beruht:

- *Verlässlichkeit in der Sicherung wissenschaftlicher Qualität durch adäquate Planung, Methodik, Analyse und Nutzung von Forschungsressourcen,*
- *Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit bei der Planung, Ausführung, Begutachtung und Publikation von Forschung in einer transparenten, fairen, vollständigen und vorurteilsfreien Weise,*
- *Respekt für Kolleg\*innen, Patient\*innen, Testpersonen, Tiere, Organismen, Gesellschaft, Ökosysteme, kulturelles Erbe und Umwelt und*
- *Verantwortlichkeit für die Forschung von der Idee bis zur Publikation, für ihre Organisation und Leitung, für Training, Supervision und Mentoring des Forschungspersonals und für die Auswirkungen von Forschungsergebnissen.*

Die **allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis** lauten:

- *lege artis* zu arbeiten, d.h. alle Forschungsaktivitäten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, ethischen Prinzipien und dem aktuellen Stand der Wissenschaft im jeweiligen Arbeitsgebiet durchzuführen,
- Resultate und Abläufe durchgehend, nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren und alle gewonnenen Primärdaten aufzubewahren bzw. zu speichern,
- Ergebnisse selbstkritisch zu hinterfragen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner\*innen, Konkurrent\*innen sowie Vorgänger\*innen zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten und Betrug in der eigenen Arbeit und in der eigenen Arbeitsumgebung zu vermeiden und ihnen vorzubeugen,
- in der Zusammenarbeit mit einer anderen Forschungsgruppe gemeinsame Verantwortung für gemeinsame Leistungen zu übernehmen,
- die internationalen, nationalen, sektoralen und institutionellen Regelungen, die die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen betreffen (einschließlich die durch allfällige Geldgeber\*innen vorgegebenen Voraussetzungen und Regelungen) zu kennen und einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen, bevor die betreffende Forschung begonnen wird, und
- die in dieser Richtlinie definierten und detaillierten Prinzipien und Regelungen einzuhalten.

## 2.2 Plagiat und Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen

Gem. § 51 Abs. 2 Z 31 UG in der geltenden Fassung (idGF) liegt ein Plagiat vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Bildern, Grafiken, Daten, Theorien, Hypothesen oder Erkenntnissen durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und des\*der Urhebers\*Urheberin.

<sup>1</sup> Übersetzung aus dem European Science Foundation Policy Briefing „Good Scientific Practice in Research and Scholarship“, 2000, Seite 5,

[http://archives.esf.org/fileadmin/Public\\_documents/Publications/ESPB10.pdf](http://archives.esf.org/fileadmin/Public_documents/Publications/ESPB10.pdf) (14.05.2020)

<sup>2</sup> „*European Code of Conduct for Research Integrity*“, *All European Academies (ALLEA)*, [https://www.allea.org/wp-content/uploads/2018/06/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017-Digital\\_DE\\_FINAL.pdf](https://www.allea.org/wp-content/uploads/2018/06/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017-Digital_DE_FINAL.pdf) (14.05.2020)

Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen liegt gemäß § 51 Abs. 2 Z 32 UG idgF jedenfalls dann vor, wenn auf *Ghostwriting* zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

### 2.3 Verantwortungsebenen

Alle an der Forschung beteiligten Personen – unabhängig davon, ob sie an der Universität beschäftigt sind oder auf andere Weise in Forschungsaktivitäten involviert sind – bekennen sich zu den speziellen Regelungen und Anforderungen ihres Faches und den in diesem Dokument definierten Standards für gute wissenschaftliche Praxis.

In diesem Sinne sind alle an der Forschung beteiligten Personen verpflichtet,

- die Standards in ihrer eigenen täglichen Arbeit einzuhalten,
- dadurch für andere, insbesondere für Studierende und weniger erfahrene Mitarbeiter\*innen ein gutes Beispiel zu geben, und
- (sofern sie erfahrene oder leitende Wissenschaftler\*innen sind) Studierende und weniger erfahrene Mitarbeiter\*innen in guter wissenschaftlicher Praxis zu unterweisen und auszubilden.

Alle Wissenschaftler\*innen sind verantwortlich für ihr Verhalten und ihre Handlungen im Kontext der wissenschaftlichen Arbeit. Alle Leiter\*innen einer Forschungsgruppe sind verantwortlich dafür, dass ihre Gruppe die gesetzlichen Bestimmungen und die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis einhält. Daher ist jeder\*jede Leiter\*in einer Forschungsgruppe verantwortlich dafür, dass die Mitglieder der Gruppe mit den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis vertraut sind oder vertraut gemacht werden und dass ein Arbeitsumfeld besteht bzw. geschaffen wird, welches es ihnen erlaubt, danach zu handeln. Ebenso muss der\*die Leiter\*in sicherstellen, dass alle Mitglieder der Gruppe bereit sind, ihre Hypothesen, Theorien und wissenschaftlichen Daten und Ergebnisse offen zu diskutieren und einer kritischen Betrachtung zu unterziehen.

## 3. Umgang mit Daten

Im Zusammenhang mit der guten wissenschaftlichen Praxis sind insbesondere drei Aspekte des Umgangs mit Daten und des Datenschutzes zu beachten:

- die gesetzlichen und anderen Vorgaben zur Datenaufbewahrung bei der Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit (Abschnitt 3.1) und bei Klinischen Studien gemäß Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz (siehe Abschnitt 7),
- die geltenden Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Abschnitt 3.2) und
- die Vorgaben für Datenmanagementpläne (DMPs) von Forschungsförderungsinstitutionen (beispielsweise FWF und Europäische Kommission).

### 3.1 Dokumentation wissenschaftlicher Arbeit

Alle an der Forschung Beteiligten sind verantwortlich dafür, dass

- sie die eigene Arbeit so dokumentieren, dass die Forschungsergebnisse auf der Basis der in der Dokumentation vorhandenen Informationen reproduziert werden können,
- ihre Originalmaterialien, Primärdaten und Dokumentationen innerhalb der Med Uni Graz sicher und zugänglich für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt werden, und
- dass diese auffindbar gemacht werden und bleiben, wenn sie außerhalb der eigenen Institution archiviert werden oder werden müssen.

Jeder\*jede an der Forschung Beteiligte hat schriftlich oder elektronisch die wesentlichen Informationen über die Durchführung eines Experiments in ausreichender Form zu dokumentieren, sodass unabhängige Expert\*innen dieses reproduzieren können. Wenn Experimente auf Berechnungen beruhen, müssen die Aufzeichnungen detailliert genug sein, um von anderen nachvollzogen werden zu können. Protokolle und Ergebnisse in schriftlicher oder elektronischer Form müssen eine durchgehende Seitennummerierung oder nachvollziehbare Strukturierung aufweisen und immer vollständig sein. Für Daten, die nicht in ein Laborbuch oder elektronisches Protokoll aufgenommen werden können, muss in der Projektdokumentation ein genauer und nachvollziehbarer Hinweis auf die Quelle bzw. den Speicherort enthalten sein.

Weitere Regelungen zum Forschungsdatenmanagement sind der Forschungsdatenmanagement-Policy der Universität zu entnehmen.

### 3.2 Schutz personenbezogener Daten

Unter den Begriff personenbezogene Daten fallen sowohl *direkt personenbezogene* als auch *indirekt personenbezogene (pseudonymisierte)* Daten, die ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen keiner spezifischen Person zugeordnet werden können. *Anonymisierte* Daten sind Daten, die von niemandem einer Person zugeordnet werden können. **Während direkt personenbezogene und pseudonymisierte Daten dem Datenschutz unterliegen, sind anonyme bzw. anonymisierte Daten vom Datenschutzgesetz ausgenommen.**

Die „Richtlinie für Datenschutz und IT-Sicherheit“<sup>3</sup> der Medizinischen Universität Graz regelt das Verhalten aller Mitarbeiter\*innen im Umgang mit personenbezogenen Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG), des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG) und der zur DSGVO ergangenen Datenschutz-Anpassungsgesetze.

### 3.3 Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen

Bei der Verwendung von Bildern und Grafiken aus veröffentlichten Publikationen in einem wissenschaftlichen Werk (z. B. Dissertation, Publikation) oder einem wissenschaftlichen Vortrag sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF hinsichtlich Werkschutz und Verwertungsrechten zu berücksichtigen. Eine Ausnahme wird durch bestimmte *Creative Commons* Lizenzen (z. B. von Open Access-Journalen) gewährt, doch auch in diesem Fall ist immer die Quelle (Urheber\*in) anzugeben.

## 4. Publikationen und Autor\*innenschaft

### 4.1 Allgemeine Grundsätze

- Publikationen müssen Materialien, Methoden und Ergebnisse so detailliert beschreiben, dass Leser\*innen den verwendeten Ansatz verstehen und die Versuchsanordnung nachvollziehen und reproduzieren können. Wenn die Ausführlichkeit der Beschreibung durch Vorgaben einzelner Verlage bzw. Journals eingeschränkt wird (z. B. durch Begrenzung der Anzahl von Zeichen oder Wörtern), so ist diesem Ziel so weit wie möglich Rechnung zu tragen (z. B. im Rahmen von

---

<sup>3</sup> [https://www.medunigraz.at/fileadmin/public/pdf\\_medunigraz/grundsatzdokumente/richtlinien/Richtlinie\\_Datenschutz-ITSicherheit.pdf](https://www.medunigraz.at/fileadmin/public/pdf_medunigraz/grundsatzdokumente/richtlinien/Richtlinie_Datenschutz-ITSicherheit.pdf) (28.10.2020)

*supplementary information*). Frühere Arbeiten (eigene und die von anderen) müssen als solche kenntlich gemacht und vollständig und korrekt zitiert werden.

- Autor\*innen von wissenschaftlichen Publikationen sind gemeinsam für den Inhalt eines Manuskripts verantwortlich. Autor\*innenschaft kann nur Personen gewährt werden, die substantiell zur betreffenden Forschung beigetragen haben (siehe Abschnitt 4.2). „Ehrenautor\*innenschaften“ sind nicht mit guter wissenschaftlicher Praxis vereinbar. Jeder\*jede Autor\*in hat das Recht und die Pflicht, die Publikation vor der Veröffentlichung zu lesen.
- Wenn Manuskripte für die Publikation in einer Zeitschrift, einem Buch oder einem Sammelwerk an einen\*eine Herausgeber\*in versendet werden, müssen institutionelle Zugehörigkeit (Affiliation) und/oder Korrespondenzadresse zumindest folgende Angaben enthalten: [Name des\*der Autors\*Autorin], [Offizieller Name der Organisationseinheit (Zentrum, Institut, Klinik, Klinische Abteilung, optional Lehrstuhl)], Medizinische Universität Graz, [Adresse der Organisationseinheit (soweit möglich)].
- Autor\*innen müssen beachten, dass auch Veröffentlichung oder vorherige Diskussionen von Manuskripten oder Manuskriptteilen in sozialen Medien problematisch hinsichtlich der Verletzung von Urheberrechten und der Beeinträchtigung von möglichen Schutzrechten etc. sein können. Diesbezügliche Einträge in soziale Medien müssen daher mit den Autor\*innen vorab akkordiert werden und den Verlagsbedingungen entsprechen.
- Vor Zweitpublikationen ist jedenfalls die Zustimmung aller beteiligten Autor\*innen einzuholen.
- Alle Autor\*innen sind verpflichtet, Beziehungen offenzulegen, die als Quellen eines potenziellen Interessenskonflikts betrachtet werden könnten.

#### 4.2 Kriterien und Verantwortlichkeiten

In ihren Autor\*innenschaftskriterien orientiert sich die Medizinische Universität Graz an den Empfehlungen des International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE)<sup>4</sup>, des Council of Science Editors (CSE)<sup>5</sup>, des Committee on Publication Ethics (COPE)<sup>6</sup> und der National Institutes of Health (NIH)<sup>7</sup>.

Vor der Einreichung eines Manuskripts bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift sollten die Autor\*innen zunächst die Autor\*innenschaftskriterien des betreffenden Journals nachlesen und berücksichtigen. Es müssen folgende Mindestvoraussetzungen für eine Autor\*innenschaft erfüllt sein:

1. Substanzieller Beitrag zu Konzeption und Design der Studie ODER
2. Substanzieller Beitrag zur Erfassung, Analyse und Interpretation der Studiendaten ODER
3. Formulierung oder kritische Überarbeitung des Artikels hinsichtlich wichtiger intellektueller Inhalte UND

---

<sup>4</sup> Recommendations for the Conduct, Reporting, Editing, and Publication of Scholarly Work in Medical Journals (updated December 2017), International Committee of Medical Journal Editors, <http://www.icmje.org/recommendations/> (21. Juli 2020)

<sup>5</sup> White Paper on Publication Ethics. 2.2. Authorship and Authorship Responsibilities, Council of Science Editors (CSE), <https://www.councilscienceeditors.org/resource-library/editorial-policies/white-paper-on-publication-ethics/> (14.05.2020)

<sup>6</sup> Authorship and contributorship. Committee on Publication Ethics (COPE), <https://publicationethics.org/authorship/> (14.05.2020)

<sup>7</sup> NIH, General Guidelines for Authorship Contributions, [https://oir.nih.gov/sites/default/files/uploads/sourcebook/documents/ethical\\_conduct/guidelines-authorship\\_contributions.pdf](https://oir.nih.gov/sites/default/files/uploads/sourcebook/documents/ethical_conduct/guidelines-authorship_contributions.pdf) (14.05.2020)

4. Schlussendliche Durchsicht und Freigabe der zu veröffentlichenden Version UND
5. Zustimmung zur Offenlegung der Studienbeiträge aller Autor\*innen (*contributorship disclosure*, i. e. genaue Beschreibung, welchen Beitrag jeder\*jede Autor\*in zum Verlauf der Studie von der Planung bis zur Publikation geleistet hat).

Alle Personen, die als Autor\*innen designiert werden, sollten die Kriterien 1, 2 oder 3 und müssen in jedem Fall die Kriterien 4 und 5 erfüllen. Alle, die diese Kriterien erfüllen, sind als Autor\*innen zu nennen. Personen, die die genannten Kriterien nicht erfüllen, aber einen Beitrag geleistet haben, sollten in der Danksagung bzw. den *Acknowledgements* angeführt werden.

**Aktivitäten, welche allein keine Autor\*innenschaft rechtfertigen:**

1. Bereitstellung von Raum und Infrastruktur (ohne substanziellen intellektuellen Input zur Publikation),
2. Studiendurchführung und Datenerhebung mit Routinemethoden ohne Beteiligung an der Interpretation der Daten,
3. allgemeine Leitung einer Forschungsgruppe ohne intellektuellen Input zur Publikation bzw. allgemeine Leitung einer Organisationseinheit oder Sub-Organisationseinheit.

**Verantwortlichkeiten im Rahmen einer Autor\*innenschaft:**

1. Einhaltung aller Bestimmungen der guten wissenschaftlichen Praxis sowie insbesondere urheberrechtlicher und datenschutzrechtlicher Bestimmungen,
2. Verantwortlichkeit für den eigenen Beitrag zur Studie,
3. Vertrauen in die wissenschaftliche Integrität der Autor\*innen unter Beibehaltung kritischer Wachsamkeit (Zustimmung zu Publikation und Autor\*innenschaft nur, wenn keine objektivierbaren Zweifel an der wissenschaftlichen Integrität bestehen),
4. Verantwortlichkeit in der Auswahl von Publikationsorganen, die den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet sind (Ausschluss von *predatory journals*, die die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis missachten).

### 4.3 Vermeidung von Autor\*innenschaftskonflikten bei Gruppenpublikationen

Wenn eine große, multizentrische Gruppe eine Studie publiziert, sollte diese Gruppe jene Einzelpersonen benennen, die die direkte Verantwortung für das Manuskript übernehmen. Diese Einzelpersonen sollten die oben definierten Kriterien für eine Autor\*innenschaft voll erfüllen. Reicht eine Gruppe gemeinsam ein Manuskript ein, sollte der\*die korrespondierende Autor\*in klar angeben, wie die Publikation zitiert werden soll, und alle einzelnen Autor\*innen und gegebenenfalls den Namen der Gruppe anführen.

Um alle, die zu einer Publikation beigetragen haben, angemessen zu berücksichtigen und Autor\*innenschaftskonflikte zu vermeiden, wird empfohlen, die Namen der Autor\*innen sowie deren Reihenfolge oder zumindest die Kriterien, die für die Liste und Reihenfolge der Autor\*innen ausschlaggebend sind, rechtzeitig zu diskutieren, d.h. bevor oder während der Durchführung der Arbeiten anstatt kurz vor Einreichung des Manuskripts. Die Liste und die Reihenfolge der Autor\*innen sollten in einer gemeinsamen Entscheidung bestimmt werden. Außerdem wird eine detaillierte Beschreibung der Beiträge aller Autor\*innen (*contributorship disclosure*) empfohlen.

#### 4.4 Spezielle Empfehlungen für Publikationen aus dem klinischen Bereich

Im klinischen Bereich ist zu berücksichtigen, dass Publikationen häufig auf Behandlungsergebnissen beruhen, die (auch) andere Personen als die Autor\*innen hervorgebracht haben. Vor der Veröffentlichung solcher Beiträge sollten folgende Empfehlungen beachtet werden:

- Autor\*innen sind angehalten, transparent zu agieren und die an der betreffenden Patient\*innenbehandlung beteiligten Personen rechtzeitig zu informieren, dass eine Publikation geplant ist. Auf dieser Basis soll im Kreis der beteiligten Personen und unter Beachtung der o. a. Kriterien die Berechtigung zur Übernahme einer Autor\*innenschaft besprochen und festgelegt werden. Die jeweiligen Leiter\*innen der Organisationseinheiten sollten das kollegiale Umfeld für solche Diskussionen schaffen sowie im Bedarfsfall im Sinne einer Supervision agieren.
- Wenn ein\*e Arzt\*Ärztin die routinemäßige Behandlung durchgeführt und dabei zusätzliche wesentliche forschungsrelevante Aktivitäten unternommen hat, die über die erforderlichen Schritte in der ärztlichen Behandlung hinausgingen (z. B. Fotografieren einer Besonderheit oder Durchführung einer Operation, die etwas Publikationsrelevantes zu Tage gebracht hat), dann sollte mit dieser Person die geplante Publikation und deren Beitrag besprochen werden.
- Ebenso sollten Expert\*innen, die häufig spezialisierte Tätigkeiten ausüben und die daraus gewonnene Expertise im Sinne der oben angeführten Autor\*innenschaftskriterien in eine Publikation einbringen, gegebenenfalls als Autor\*innen, in den *Acknowledgements* oder durch Zitation in der Publikation berücksichtigt werden.

### 5. (Peer) Reviewing, Evaluierung und Begutachtung sowie ähnliche Aktivitäten

Forscher\*innen, die als Gutachter\*innen an Peer-Review-Verfahren für Fachzeitschriften, Förderinstitutionen oder anderen Institutionen teilnehmen, sind verpflichtet, Beziehungen offenzulegen, die als Quellen eines potenziellen Interessenskonflikts betrachtet werden könnten.

Forscher\*innen, die als Gutachter\*innen an Peer-Review-Verfahren teilnehmen, dürfen Ideen und Wissen aus dem von ihnen zu begutachtenden Material nicht für sich selbst verwenden oder an andere weitergeben. Sie müssen die Rechte der Autor\*innen respektieren, indem sie das betreffende Werk nicht in der Öffentlichkeit besprechen oder sich deren Ideen aneignen, bevor das betreffende Manuskript veröffentlicht wurde und das Gutachten zeitgerecht und ohne vorsätzliche zeitliche Verzögerung erstellen. Auch im Falle von negativen Beurteilungen des Inhalts von Publikationen, Projektanträgen oder anderen zu begutachtenden Unterlagen ist die Kritik in sachlicher und respektvoller Weise zu formulieren.

Vor der Annahme von Gutachter\*innentätigkeiten oder anderen Funktionen in der *Scientific Community* sollten Forscher\*innen die Qualität und Seriosität der Auftrag gebenden Institution überprüfen, um nicht durch ihre Tätigkeit sogenannte *predatory journals* oder nur vorgeblich wissenschaftliche Veranstaltungen zu unterstützen.

## 6. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Heranführung von Studierenden, Doktoratsstudierenden und Nachwuchswissenschaftler\*innen an die gute wissenschaftliche Praxis umfasst:

- bei der Durchführung der eigenen wissenschaftlichen Arbeit ein Vorbild im Sinne dieser Richtlinie zu sein,
- Studierende und Nachwuchswissenschaftler\*innen mit den Standards für gute wissenschaftliche Praxis vertraut zu machen,
- für ein Forschungsumfeld zu sorgen, das es Studierenden und Nachwuchswissenschaftler\*innen ermöglicht, die Standards einzuhalten, und
- Studierende und Nachwuchswissenschaftler\*innen zu ermutigen, sich offen der kritischen Diskussion und Evaluierung ihrer Arbeit zu stellen.

Bei der Betreuung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß §§ 80-86 Universitätsgesetz 2002 (UG) in der idgF sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Wird die Arbeit bereits vor ihrer Veröffentlichung nach § 86 UG idgF bei einem Verlag/in einem Journal veröffentlicht, ist im Vertrag zwischen den Autor\*innen und dem Verlag sicherzustellen, dass die **Erlaubnis zur Zweitveröffentlichung** als Diplom-/Masterarbeit oder Dissertation vorliegt. Jedenfalls zu beachten ist die korrekte Zitierung solcher Publikationen in der Diplom-/Masterarbeit bzw. Dissertation.
- Studierende sind bereits im Rahmen der Betreuung darauf aufmerksam zu machen, dass ein **Abtreten von Verwertungsrechten** an Verlage/Journale weitreichende Folgen nach sich ziehen und der Veröffentlichungspflicht von Abschlussarbeiten gemäß UG entgegenstehen kann. Bei Publikationen in einem *Open Access*-Journal bleiben, abhängig von der jeweiligen *Creative Commons*-Lizenz (<https://creativecommons.org/licenses/>), die Verwertungsrechte bei den Urheber\*innen, wodurch die Wiederverwendung einer Publikation z. B. in einer Abschlussarbeit unter Nennung der Quelle (Urheber\*in) möglich ist.
- Bei der Wahl der Zeitschrift für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß UG ist auf eventuell bestehende **Verlagsembargos** seitens der gewählten Zeitschrift zu achten, die der Veröffentlichungspflicht nach UG zuwiderlaufen. In diesem Fall sowie bei Patentanmeldungen besteht die Möglichkeit, einen zeitlich befristeten Ausschluss von der Bibliotheksnutzung (sogenannter „Sperrantrag“) iSd § 86 Abs. 2 UG idgF zu beantragen.
- Von den betreuenden Personen ist bereits während der Betreuung darauf zu achten, ob **Plagiate** oder das **Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen** iSd § 51 Abs. 2 Z 31 und Z 32 UG idgF vorliegen oder Hinweise darauf bestehen. Die Inanspruchnahme von *Ghostwriting*-Services ist ebenfalls als Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen zu sehen. In jedem Fall sind die Studierenden zur korrekten Vorgehens- und Zitierweise anzuleiten.

## 7. Forschung an Patient\*innen und Proband\*innen (Klinische Forschung)

- Die Medizinische Universität Graz verpflichtet sich im Rahmen der medizinischen Forschung zur Einhaltung der Grundsätze der Deklaration von Helsinki<sup>8</sup> und den Vorgaben der Guten Klinischen Praxis<sup>9</sup>.
- Alle Forschungsvorhaben am Menschen müssen gemäß § 30 UG idgF bei der Ethikkommission zur Genehmigung eingereicht werden. Dies sind alle Maßnahmen an Patient\*innen und/oder Proband\*innen, an potenziell identifizierbarem menschlichen Material (z. B. Blut, Serum, Gewebeproben, DNA) oder Daten (z. B. Krankengeschichten), die zum Zweck des Erkenntnisgewinns gesetzt werden und/oder die nicht ausschließlich dem gesundheitlichen Nutzen jener Patient\*innen und/oder Proband\*innen dienen, bei welchen die Maßnahmen durchgeführt werden.
- Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die Erprobung eines Arzneimittels, eines Medizinproduktes, einer neuen Methode oder um ein sonstiges Forschungsvorhaben handelt.
- Folgende Forschungsvorhaben müssen bei der Ethikkommission eingereicht werden:
  - klinische Prüfungen von Arzneimitteln,
  - klinische Prüfungen von Medizinprodukten,
  - Anwendung neuer medizinischer Methoden,
  - nicht-interventionelle Studien,
  - angewandte medizinische Forschung am Menschen,
  - Forschung an potenziell identifizierbarem menschlichen Material oder mit personenbezogenen Daten, dies betrifft auch retrospektive Studien, lediglich vollständig anonymisierte Daten sind davon ausgenommen,
  - Genanalysen für wissenschaftliche Zwecke,
  - Forschung mit Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln oder kosmetischen Mitteln nach Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz §5 Abs. 6,
- Heilversuche betreffen immer nur den\*die einzelne\*n Patienten\*Patientin und bedürfen keiner Genehmigung durch Ethikkommission oder Behörden. Ist allerdings die wissenschaftliche Auswertung geplant, handelt es sich nicht mehr um „Heilversuche“, sondern um eine klinische Studie, für die vorab ein positives Ethikvotum zwingend nötig ist. Die Einreichung muss vor Projektbeginn erfolgen und den Vorgaben der Ethikkommission entsprechen, deren jeweils geltende Fassung auf der Website der Ethikkommission verfügbar ist (<https://www.medunigraz.at/ethikkommission/Graz/>). Forschungsprojekte dürfen erst begonnen werden, nachdem die Ethikkommission eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.
- Eine Einreichung bei der Ethikkommission ist nicht erforderlich, wenn die geplanten Maßnahmen nur Krankenbetreuung im Interesse der Patient\*innen darstellen und nicht dezidiert Forschungsinteressen verfolgen. Das gilt auch für die Verwendung von Medikamenten außerhalb ihrer Zulassung (*off label use*).

---

<sup>8</sup> Englische Fassung: <https://www.wma.net/policies-post/wma-declaration-of-helsinki-ethical-principles-for-medical-research-involving-human-subjects/> (28.10.2020)

Deutsche Fassung: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/International/Deklaration\\_von\\_Helsinki\\_2013\\_20190905.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/International/Deklaration_von_Helsinki_2013_20190905.pdf) (28.10.2020)

<sup>9</sup> ICH-GCP Leitlinie zur Guten Klinischen Praxis:

[https://database.ich.org/sites/default/files/E6\\_R2\\_Addendum.pdf](https://database.ich.org/sites/default/files/E6_R2_Addendum.pdf) (28.10.2020)

ISO 14155 - Klinische Prüfung von Medizinprodukten an Menschen - Gute klinische Praxis:

<https://www.iso.org/standard/71690.html> (28.10.2020)

- Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Die gesetzlichen Grundlagen für den Datenschutz können auf der Website der Medizinischen Universität Graz abgerufen werden: <https://www.medunigraz.at/datenschutz/gesetzliche-grundlagen/>.
- Die Vertraulichkeit im Umgang mit Patient\*innendaten bzw. Proband\*innendaten muss garantiert sein. Personenbezogene Daten müssen umgehend pseudonymisiert oder anonymisiert werden, sobald der Personenbezug für Forschungszwecke nicht mehr notwendig ist. Im Fall der Pseudonymisierung ist der „Schlüssel“ getrennt von den personenbezogenen Daten aufzubewahren, so dass dieser vor Zugriffen Dritter angemessen geschützt ist. Empfohlen wird, die Pseudonymisierung/Anonymisierung über das Institut für Medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation der Medizinischen Universität Graz abzuwickeln.
- Als Ergänzung zu den oben angeführten Vorgaben zur Einreichung bei der Ethikkommission sind Vorgaben von Verlagen (für Publikationen) oder Fördergebern (für Förderanträge) bezüglich ethischen Begutachtungen zu beachten.

## 8. Tierversuche

- Alle Tierversuche unterliegen dem österreichischen Tierversuchsgesetz 2012 (TVG) und müssen, wenn sie im Bereich der Medizinischen Universität Graz durchgeführt werden, bei der Tierversuchskommission des Bundes bei dem für Wissenschaft und Forschung zuständigen Bundesministerium zur Genehmigung beantragt werden. Die Abteilung Biomedizinische Forschung an der Medizinischen Universität Graz nimmt Anträge zur Genehmigung entgegen und legt diese dem Rektorat vor. Die Einreichung von Tierversuchsanträgen kann ausschließlich über das Rektorat erfolgen.
- Im Antrag muss der\*die Forscher\*in beschreiben und erklären, warum der betreffende Tierversuch notwendig und angemessen ist, um den erwarteten Erkenntnisgewinn zu erzielen.
- Tierversuche dürfen nicht durchgeführt werden, wenn die angestrebten Versuchsziele durch anerkannte andere Methoden und Verfahren (Ersatzmethoden) erreicht werden können.
- Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Anzahl an Tierversuchen, die Anzahl der Versuchstiere in Tierversuchen und die Belastung für die Tiere auf das geringstmögliche Ausmaß zu reduzieren, das für den angestrebten Erkenntnisgewinn notwendig ist.
- Es müssen vorab klare Kriterien dafür festgelegt werden, wann ein Experiment an einem individuellen Tier beendet wird.
- Die Durchführung von Tierversuchen kann erst nach Vorliegen aller nötigen Genehmigungen erfolgen.

## 9. Genforschung und Gentechnologie

- Alle Forschungsprojekte, in deren Rahmen mit gentechnisch veränderten Organismen gearbeitet wird bzw. in deren Rahmen solche verwendet werden (inkl. Herstellung, Vermehrung, Lagerung, Inaktivierung oder Entsorgung), unterliegen dem österreichischen Gentechnikgesetz (GTG) und müssen gemäß II. Abschnitt GTG („Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen“) vor Beginn der Arbeiten beim für Wissenschaft und Forschung zuständigen Bundesministerium je nach Sicherheitsstufe gemeldet oder zur Genehmigung eingereicht werden. Jedes Vorhaben muss universitätsintern dem zuständigen Komitee für Biologische Sicherheit vorgelegt werden, um von diesem die erforderliche Sicherheitseinstufung vornehmen zu lassen.
- **Gentherapien** am Menschen unterliegen dem österreichischen GTG, insbesondere dem IV. Abschnitt („Genanalyse und Gentherapie am Menschen“), und müssen den dort festgelegten Regelungen entsprechend ausgeführt sowie beim für Gesundheit zuständigen Bundesministerium

zur Genehmigung eingereicht werden. Abhängig vom Vorhaben muss dieses universitätsintern dem zuständigen Komitee für Biologische Sicherheit vorlegt werden, um von diesem die erforderliche Sicherheitseinstufung vornehmen zu lassen.

- **Genanalysen** am Menschen unterliegen dem österreichischen GTG, insbesondere dem IV. Abschnitt ("Genanalyse und Gentherapie am Menschen") und müssen gemäß den Regelungen im IV. Abschnitt dem für Gesundheit zuständigen Bundesministerium gemeldet werden.
- Genanalysen für wissenschaftliche Zwecke und Ausbildungszwecke dürfen nur durchgeführt werden, wenn der\*die Spender\*in der entsprechenden Probe dazu ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder die Probe de-identifiziert<sup>10</sup> wurde. Nicht-genetische medizinische Daten, die mit genetischen Daten derselben Person verknüpft werden sollen, müssen dabei ebenfalls de-identifiziert werden. Die Zuordnung dieser Daten zum\*zur jeweiligen Probenspender\*in darf nur mit einer gültigen Einwilligung der betroffenen Person im Rahmen eines gültigen Ethikvotums erfolgen.
- Ergebnisse aus genetischen Analysen dürfen nur dann vernetzt oder veröffentlicht werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass - abgesehen von Abs. 1, § 66 GTG, IV. Abschnitt - der\*die Probenspender\*in nicht bestimmbar ist. (vgl. IV. Abschnitt, § 66 GTG).
- Hinsichtlich der Sammlung von und der Forschung an Gewebeproben von Menschen wird Forscher\*innen empfohlen, das Dokument „Humanbiobanken für die Forschung“ (Stellungnahme des Deutschen Nationalen Ethikrats 2010) zu beachten.

## 10. Wissenschaftliches Fehlverhalten und Betrug in der Wissenschaft

Unter Betrug in der Wissenschaft versteht man die bewusste (oder versuchte) Täuschung der *Scientific Community*, von Förderinstitutionen, Entscheidungsträger\*innen sowie anderen Rezipient\*innen von publizierten Forschungsergebnissen. Wissenschaftliches Fehlverhalten resultiert gewöhnlich aus grober Fahrlässigkeit und/oder Verantwortungslosigkeit bei der Durchführung der Forschung. Die folgenden Handlungen werden, wenn sie absichtlich oder fahrlässig gesetzt werden, als Verletzungen der guten wissenschaftlichen Praxis angesehen und stellen Akte wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder Betrugs dar:

- Erfinden oder Fälschen von Daten (unter anderem stillschweigendes Selektieren und Eliminieren von ungewünschten Resultaten, Manipulieren von grafischen Darstellungen, falsche Angaben in Förderanträgen oder im Rahmen von wissenschaftlichen Stellenbewerbungen),
- Verlust von Primärdaten als Folge von Fahrlässigkeit, Eliminieren von Primärdaten, Mitnahme von Primärdaten aus dem Labor bzw. der Institution, ohne dass es eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Labors bzw. Institutionen gibt, oder wenn dadurch geltende gesetzliche Bestimmungen, disziplinspezifische Standards oder die vorliegenden Standards verletzt werden,
- Verletzen von Rechten an geistigem Eigentum (unter anderem Plagiat und die nicht-autorisierte Nutzung oder Verbreitung von Ansätzen, Ideen und Grafiken/Abbildungen anderer),
- Einschließen von Personen, welche die Kriterien einer Autor\*innenschaft nicht erfüllen, in die Liste der Autor\*innen,
- ungerechtfertigte Annahme einer Autor\*innenschaft,
- Ausschließen einer anderen Person von einer gerechtfertigten Autor\*innenschaft oder Angabe einer anderen Person als Autor\*in ohne deren Zustimmung,

---

<sup>10</sup> Das GTG spricht ausdrücklich von „De-Identifizierung“ anstatt der in der DSGVO bzw. im Datenschutzgesetz verwendeten Begriffe „Anonymisierung“ und „Pseudonymisierung“.

- doppelte Publikation einer Originalarbeit, d.h. wiederholte Publikation von Inhalten einer Originalarbeit in einer anderen Originalarbeit unter demselben oder einem modifizierten Titel, oder mit derselben oder einer modifizierten Liste von Autor\*innen, sofern dies nicht durch das Zweitverwertungsrecht gemäß § 37a UrhG gedeckt ist,
- Sabotage von Forschungsaktivitäten (unter anderem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Dokumenten, Software, Verbrauchsmaterialien etc.),
- für erfahrene und/oder leitende Wissenschaftler\*innen: Vernachlässigung der Pflicht, Studierende und weniger erfahrene Mitarbeiter\*innen (Forschungsassistent\*innen) in den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis auszubilden,
- Diffamierung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis,
- Vertrauensbruch in einer Funktion als Expert\*in, Berater\*in, Evaluator\*in, Reviewer\*in oder in ähnlichen Funktionen.

Die folgenden Handlungen werden, wenn sie absichtlich oder fahrlässig gesetzt werden, als Mitwirkung an der Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis betrachtet und führen zu einer Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten oder Betrug:

- aktive und bewusste Beteiligung am Fehlverhalten oder Betrug von anderen,
- grobe Vernachlässigung der eigenen Pflichten als Betreuer\*in bzw. als Leiter\*in einer Forschungsgruppe

## 11. Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis

Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis hat die Medizinische Universität Graz eine Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis eingerichtet. Ihre Aufgaben und Arbeitsweise sind in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

## Quellen

Zur Erstellung dieses Textes hat die Medizinische Universität Graz Passagen aus folgenden Dokumenten entnommen bzw. deren Inhalte genutzt:

- "Convention for the Protection of Human Rights and Dignity of the Human Being with Regard to the Application of Biology and Medicine" (Convention on Human Rights and Biomedicine), European Treaty Series (ETS) No. 164, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reco/2005/251/oj> (14.05.2020)
- "Danish Code of Conduct for Research Integrity", <https://ufm.dk/en/publications/2014/files-2014-1/the-danish-code-of-conduct-for-research-integrity.pdf> (14.05.2020)
- Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis", Deutsche Forschungsgemeinschaft, 2013, [http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_1310.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf) (14.05.2020)
- "Europäischer Verhaltenskodex für Integrität in der Forschung." Überarbeitete Fassung. ALLEA, All European Academies, [https://www.allea.org/wp-content/uploads/2018/06/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017-Digital\\_DE\\_FINAL.pdf](https://www.allea.org/wp-content/uploads/2018/06/ALLEA-European-Code-of-Conduct-for-Research-Integrity-2017-Digital_DE_FINAL.pdf) (14.05.2020)
- "Good Scientific Practice. Ethik in Wissenschaft und Forschung". Richtlinien der Medizinischen Universität Wien, [https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/forschung/pdf/MedUni\\_Wien\\_GSP-Richtlinien\\_2017.pdf](https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/forschung/pdf/MedUni_Wien_GSP-Richtlinien_2017.pdf) (14.05.2020)

- "Good Scientific Practice in Research and Scholarship", European Science Foundation Policy Briefing, December 2000, [http://archives.esf.org/fileadmin/Public\\_documents/Publications/ESPB10.pdf](http://archives.esf.org/fileadmin/Public_documents/Publications/ESPB10.pdf) (14.05.2020)
- "Humanbiobanken für die Forschung", Stellungnahme des Deutschen Nationalen Ethikrats 2010, <https://www.ethikrat.org/themen/forschung-und-technik/biobanken/> (14.05.2020)
- Recommended Guidelines for Authorship on Manuscripts, The Association of Biomolecular Resource Facilities (ABRF), <https://abrf.org/authorship-guidelines> (14.05.2020)
- "Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zur Guten Wissenschaftlichen Praxis", [https://www.cdg.ac.at/fileadmin/main/documents/Sonstige\\_Dokumente/160418\\_OeAWI\\_Richtlinien\\_Broschuere\\_DE\\_EN.pdf](https://www.cdg.ac.at/fileadmin/main/documents/Sonstige_Dokumente/160418_OeAWI_Richtlinien_Broschuere_DE_EN.pdf) (14.05.2020)
- "Singapore Statement on Research Integrity", <https://wcrif.org/documents/327-singapore-statement-a4size/file> (14.05.2020)
- "The European Charter of Researchers", <https://euraxess.ec.europa.eu/jobs/charter/european-charter> (14.05.2020)
- "The European Code of Conduct for Research Integrity". Revised Edition. ALLEA, All European Academies, [https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/hi/h2020-ethics\\_code-of-conduct\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/hi/h2020-ethics_code-of-conduct_en.pdf) (14.05.2020)
- "The European Network of Research Integrity Offices (ENRIO)", <http://www.enrio.eu/about-enrio/> (14.05.2020)
- "The FAIR Data Principles", FORCE11, <https://www.force11.org/group/fairgroup/fairprinciples> (14.05.2020)
- "FWF-Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens", FWF, [https://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Research\\_Integrity\\_Ethics/FWF\\_Verfahren\\_Research\\_Misconduct-de.pdf](https://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Research_Integrity_Ethics/FWF_Verfahren_Research_Misconduct-de.pdf) (14.05.2020)
- Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis. Deutsche Forschungsgemeinschaft, [http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gute\\_wissenschaftliche\\_praxis/verfahrensleitfaden\\_gwp.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/verfahrensleitfaden_gwp.pdf) (14.05.2020)

### 32. Senat: Satzung: Satzungsteil - Studienrechtliche Bestimmungen - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 18.11.2020 auf Vorschlag des Rektorates vom 10.11.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

## Inhalt

<b>SATZUNGSTEIL A. STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>4</b>
<b>I. ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
§ 1. Geltungsbereich.....	4
§ 2. Bildungsziele.....	4
<b>II. ABSCHNITT - STUDIENRECHTLICHE ORGANE .....</b>	<b>5</b>
Studienangelegenheiten des Rektorates.....	5
§ 3. Studienangelegenheiten des Rektorates: .....	5
Studienangelegenheiten des Senates .....	6
§ 4. Studienangelegenheiten des Senates: .....	6
Curricularkommissionen .....	7
§ 5. Einrichtung der Curricularkommissionen:.....	7
§ 6. Aufgaben der Curricularkommissionen: .....	8
Dekanin/Dekan für Doktoratsstudien.....	9
§ 7. Unvereinbarkeit.....	9
§ 8. Wahl und Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien	9
§ 9. Abberufung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien .....	9
§ 10. Vizedekanin/Vizedekan für Doktoratsstudien .....	9
§ 11. Aufgaben der Dekanin/des Dekanes für Doktoratsstudien .....	10
Dekanin/Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten .....	10
§ 12. Unvereinbarkeit.....	10
§ 13. Wahl und Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten .....	10
§ 14. Abberufung der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten 11	11
§ 15. Vizedekanin/Vizedekan für studienrechtliche Angelegenheiten .....	11
§ 16. Delegation von Aufgaben der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten bzw. deren/dessen Stellvertretung.....	11
§ 17. Aufgaben der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten:	11
<b>III. ABSCHNITT – STUDIERENDE.....</b>	<b>13</b>
§ 18. Rechte und Pflichten der Studierenden .....	13
<b>IV. ABSCHNITT – STUDIEN .....</b>	<b>14</b>
Gemeinsame Bestimmungen .....	14
§ 19. Allgemeine Bestimmungen für Studien.....	14
§ 20. Einteilung des Studienjahres und Zulassungsfristen .....	15
§ 21. Studiendauer und Arbeitsaufwand gemäss ECTS- Anrechnungspunkten	15

§ 22. Lehrveranstaltungen .....	16
§ 23. Pflicht-Lehrveranstaltungen.....	17
§ 24. Wahl- Lehrveranstaltungen .....	17
§ 25. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern .....	18
§ 26. Studien in einer Fremdsprache.....	18
§ 27. Virtuelle Lehre.....	18
<b>Bachelor-, Master-, Diplom-, Erweiterungs- und Doktoratsstudien .....</b>	<b>18</b>
§ 28. Einrichtung von Studien.....	18
§ 29. Erstellung neuer Curricula .....	19
§ 30. Inhalte der Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien	20
§ 31. Änderung der Curricula.....	21
§ 32. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula sowie deren Änderungen.	21
§ 33. Auflassung von Studien .....	21
<b>Individuelles Studium .....</b>	<b>21</b>
§ 34. Zulassung.....	21
§ 35. Genehmigung.....	21
<b>Universitätslehrgänge.....</b>	<b>22</b>
§ 36. Einrichtung von Universitätslehrgängen .....	22
§ 37. Curricula für Universitätslehrgänge .....	23
§ 38. Änderungen der Curricula von Universitätslehrgängen .....	23
§ 39. Übergangsbestimmungen bei Änderung von Curricula der Universitätslehrgänge .....	23
§ 40. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula von Universitätslehrgängen sowie deren Änderungen .....	24
<b>V. ABSCHNITT – PRÜFUNGEN .....</b>	<b>24</b>
§ 41. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungen.....	24
§ 42. Prüfungsarten .....	25
§ 43. Schriftliche Prüfungen.....	25
§ 44. Mündliche Prüfungen .....	25
§ 45. Praktische Prüfungen.....	26
§ 46. Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen.....	26
§ 47. Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung UND Prüfungsverfahren.....	26
§ 48. Prüfungskommissionen .....	28
§ 49. Durchführung der Prüfungen.....	28
§ 50. Beurteilung von Prüfungen.....	29
§ 51. Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln.....	29
<b>VI. ABSCHNITT – ABSCHLUSSARBEITEN.....</b>	<b>29</b>
§ 52. Allgemeine Bestimmungen für Abschlussarbeiten.....	29

§ 53. Bachelorarbeiten.....	30
§ 54. Master- und Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten aus Universitätslehrgängen mit Masterabschluss .....	30
§ 55. Dissertationen .....	31
<b>VII. ABSCHNITT - KORREKTES WISSENSCHAFTLICHES ARBEITEN BEI PRÜFUNGEN, BACHELOR- MASTER- UND DIPLOMARBEITEN, SOWIE DISSERTATIONEN .....</b>	<b>32</b>
Wissenschaftliches Fehlverhalten, Begriffe.....	32
§ 56. Plagiat.....	32
§ 57. Eigenplagiat .....	33
§ 58. Übersetzungsplagiat.....	33
§ 59. Ghostwriting und Fälschung von Daten.....	33
§ 60. Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen.....	33
Wissenschaftliches Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen.....	33
§ 61. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen .....	33
Wissenschaftliches Fehlverhalten bei Abschlussarbeiten.....	34
§ 62. Umgang mit Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen Arbeiten) .....	34
Erschleichen einer Prüfungsleistung/Verwendung unerlaubter Hilfsmittel .....	35
§ 63. Umgang mit anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bei Prüfungsleistungen (Erschleichen einer Prüfungsleistung/Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität) ...	35
<b>VIII. ABSCHNITT – NOSTRIFIZIERUNG .....</b>	<b>37</b>
§ 64. Antragstellung .....	37
§ 65. Ermittlungsverfahren.....	38
§ 66. Österreichweit akkordiertes Nostrifizierungsverfahren für Studien der Humanmedizin .....	38
§ 67. Sonstige Nostrifizierungsverfahren.....	39
§ 68. Nostrifizierungsbescheid .....	40
§ 69. Allgemeines.....	40
<b>IX. ABSCHNITT - STUDIENBEITRAG .....</b>	<b>40</b>
§ 70. Studienbeitrag.....	40
<b>X. ABSCHNITT – UMGANG MIT GEFÄHRDENDEN HANDLUNGEN UND SCHWIERIGEN STUDIERENDEN .....</b>	<b>41</b>
§ 71. Anwendungsfälle .....	41
§ 72. Studienbeirat.....	42
§ 73. Ausschluss vom Studium .....	42

# Satzungsteil A. Studienrechtliche Bestimmungen

(Geändert mit Beschluss des Senates in der Sitzung am 18.11.2020)

Stand: MTBl. vom 25.11.2020, StJ 2020/21, 12. Stk

## I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

### § 1. Geltungsbereich

- (1) Dieser Satzungsteil (im Sinne einer Verordnung) regelt gemäß **§ 19 (2) Z 2, 4, (2a) und (2b) UG idgF** sowohl studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des **II. Teiles des UG idgF** als auch die Einrichtung und Aufgaben eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs.
- (2) Auf diesen Satzungsteil sind die studienrechtlichen Bestimmungen der **§§ 51 bis 93a UG idgF** anzuwenden.
- (3) Dieser Teil der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

### § 2. Bildungsziele

- (1) Die Lehre an den Universitäten dient der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft. Sie hat die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen erforderlich sind. Die Lehre orientiert sich am Leitbild der Medizinischen Universität Graz und dient dem Transfer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Arbeitswelt.
- (2) Die Medizinische Universität Graz nimmt ihre Bildungsaufgaben wahr durch:
  1. die wissenschaftliche Berufsvorbildung in den Bachelor-, Master- und Diplomstudien;
  2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien durch das Heranführen zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen;
  3. die Heranführung an das biopsychosoziale Modell;
  4. die Entwicklung der Fähigkeit, durch Reflexion von biomedizinischer Ethik zur Weiterentwicklung und Erschließung der biomedizinischen Ethik beizutragen;
  5. die Weiterbildungsangebote in den Universitätslehrgängen.
- (3) Bei der Gestaltung von Curricula sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:
  1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;
  2. die Verbindung von Forschung und Lehre (forschungsgelenkte Lehre) sowie die Verbindung von Wissenschaft und Kunst;
  3. die Lernfreiheit;
  4. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden;
  5. die Wahrnehmung der Verantwortung der Wissenschaft und der Kunst gegenüber der Gesellschaft unter Berücksichtigung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
  6. die Gleichbehandlung der unterschiedlichen Personengruppen im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter oder sexuelle Orientierung sowie im Hinblick auf Behinderung und/oder chronische Erkrankungen;

7. die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen;
8. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden;
9. die nationale und internationale Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen einschließlich der Berufszugänge;
10. das biopsychosoziale Modell.

## II. Abschnitt - Studienrechtliche Organe

### Studienangelegenheiten des Rektorates

#### § 3. Studienangelegenheiten des Rektorates:

- (1) Aufnahme der Studierenden (**§ 22 (1) Z 8 UG idgF**);
- (2) Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (**§ 22 (1) Z 9 UG idgF**);
- (3) Festlegung der Lehrgangsbeiträge gemäß **§ 56 (3) UG idgF (§ 22 (1) Z 9a UG idgF)**;
- (4) Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (**§ 22 (1) Z 10 UG idgF**);
- (5) Einrichtung und Aufassung von Studien, Stellungnahmen zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind, oder, wenn ein vom Rektorat in Auftrag gegebenes nach international anerkannten wissenschaftlichen Kriterien erstelltes Gutachten zu dem Schluss kommt, dass der Inhalt des Curriculums in Hinblick auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung oder die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, nicht ausreichend ist. Bei der Aufassung eines Studiums oder Untersagung eines Curriculums oder dessen Änderung, sowie der Beauftragung eines Gutachtens ist nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Senat herzustellen (**§ 22 (1) Z 12 UG idgF**);
- (6) Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium mit Bescheid (**§ 55 (3) UG idgF**);
- (7) bescheidmäßige Zulassung zum jeweiligen Studium auf Antrag der/des Studierenden (**§ 60 (1) UG idgF**);
- (8) Nachsichterteilung im Zusammenhang mit der Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zum Studium (**§ 60 (3) UG idgF**);
- (9) Festsetzung der allgemeinen und besonderen Zulassungsfrist sowie Abweichungen für Universitätslehrgänge (**§ 61 (1) und (4) UG idgF**);
- (10) Nichtigerklärung von Zulassungen zum Studium bei gleichzeitiger Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität (**§ 63 (8) UG idgF**);
- (11) Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zum Nachweis der Kenntnisse der Unterrichtsprache (**§ 63 (10) UG idgF**);
- (12) Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen für die Zulassung im Einzelfall (**§ 64 (1) Z 3, (4) UG idgF**);
- (13) Erlass von Regelungen zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium durch den Abschluss eines Bachelorstudiums, wenn dieses innerhalb der vorgesehenen Studienzeit und mit besonderem Studienerfolg abgeschlossen wurde (**§ 64 (5) UG idgF**);

- (14) Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Reifeprüfungszeugnisse (**§ 64 (2) UG idgF**);
- (15) Regelung der Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung durch Verordnung (**§ 64a UG idgF**);
- (16) Erlass einer Verordnung über das Absehen von der Studieneingangs- und Orientierungsphase (**§ 66 (1) UG idgF**);
- (17) Bescheidmäßige Feststellung des Erlöschens der Zulassung zu ordentlichen bzw. außerordentlichen Studien (**§ 68 (1) Z 3, 8 und § 71 (1) Z 3, 4, 6 und 7 UG idgF**);
- (18) Durchführung und Weiterentwicklung des Aufnahmeverfahrens an der Medizinischen Universität Graz (**§ 71c UG idgF**);
- (19) Entscheidung über den Erlass des Studienbeitrags (**§ 92 (2) UG idgF**);
- (20) Verpflichtung von Studierenden zur nachträglichen Entrichtung des Studienbeitrags (**§ 92 (3) UG idgF**);
- (21) Verpflichtung von Studierenden zur Entrichtung des doppelten Studienbeitrags (**§ 92 (4) UG idgF**);
- (22) Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den an der Medizinischen Universität Graz eingerichteten Studien;
- (23) Beauftragung und Betrauung mit Lehre nach Maßgabe der Curricula unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen und auf Vorschlag der Leiterinnen und Leiter der Lehrstühle sowie der nicht-klinischen und klinischen wissenschaftlichen Organisationseinheiten, wobei die Information über die beabsichtigte Lehrbeauftragung und -betrauung durch das Rektorat mindestens drei Wochen vor der Lehrbeauftragung und -betrauung erfolgen muss;
- (24) Genehmigung von Lehrveranstaltungen über jene hinaus, die in den jeweiligen Curricula vorgeschrieben sind;
- (25) Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer zur Sicherstellung der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Curricula erforderlich ist;
- (26) Die Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (**Satzung § 47**);
- (27) Die Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Prüfungen (**Satzung § 47**);
- (28) Bescheidmäßiger Ausschluss vom Studium für längstens 2 Semester, wenn sich im Rahmen der Überprüfung einer wissenschaftlichen Leistung, insbesondere im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Abschlussarbeiten, diese als Plagiat entsprechend **§ 19 (2a) UG idgF** erweisen.

### **Studienangelegenheiten des Senates**

#### **§ 4. Studienangelegenheiten des Senates:**

- (1) Erlassung neuer und geänderter Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (**§ 25 (1) Z 10 UG idgF**);
- (2) Festlegung von akademischen Graden und Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (**§ 25 (1) Z 11 UG idgF**);

- (3) Abgabe von Gutachten im Beschwerdeverfahren in Studienangelegenheiten  
**(§ 25 (1) Z 12 UG idgF);**
- (4) Einsetzung von entscheidungsbefugten Kollegialorganen für Studienangelegenheiten (Curricularkommissionen - **§ 25 (7) UG idgF)**,
- (5) die Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit dieser Kollegialorgane und die Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen dieser Kollegialorgane **(§ 25 (1) Z 15 und 16 UG idgF);**
- (6) Erlassung näherer Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit **(§ 52 UG idgF);**
- (7) Festlegung der Zahl der möglichen Zulassungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die pro Semester zugelassen werden können **(§ 63 (4) UG idgF);**
- (8) Stellungnahme zu der durch das Rektorat beschlossenen Verordnung zum Aufnahmeverfahren bei besonders stark nachgefragten Studien **(§ 71c (1) UG idgF);**
- (9) Festlegung der Zeugnisformulare **(§ 74 (2) UG idgF).**

Der Senat ist über alle Studienangelegenheiten zu informieren, welche in der Satzung nicht als explizit beschriebener Punkt aufgelistet werden und dem Rektorat oder einem anderen Organ zugeordnet werden.

## Curricularkommissionen

### § 5. Einrichtung der Curricularkommissionen:

- (1) Der Senat hat für die an der Universität eingerichteten Studien entscheidungsbefugte Kollegialorgane in Form von Curricularkommissionen einzusetzen. Dabei ist es zulässig, einer Curricularkommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen. Die Curricularkommissionen sind einer Studienrichtung zuzuordnen. Die Curricularkommissionen bestehen jeweils aus 9 Mitgliedern.
- (2) Folgende Curricularkommissionen sind jedenfalls an der Medizinischen Universität Graz eingerichtet:
  1. Humanmedizin;
  2. Zahnmedizin;
  3. Pflegewissenschaft;
  4. Doktoratsstudien;
  5. Postgraduale Ausbildungen.
- (3) Neue Studienrichtungen können vom Senat mit einfacher Mehrheit der fachlich nächststehenden Curricularkommission zugewiesen werden, wenn keine neue Curricularkommission eingerichtet wird.
- (4) Die Curricularkommissionen setzen sich im Verhältnis 2:3:4 aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Gruppen zusammen:
  1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren **(§ 94 (2) Z 1 UG idgF)** sowie
  2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **(§ 94 (2) Z 2 UG idgF);**
  3. Studierenden **(§ 94 (1) Z 1 UG idgF).**

Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind vom Senat zu wählen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz zu entsenden.

(5) Abweichend von **Satzung § 5 (4)** bestehen die Curricularkommissionen gemäß **Satzung § 5 (2) Z 4 und 5** aus acht Mitgliedern, wobei diesen Curricularkommissionen nur Doktoratsstudien bzw. postgraduale Ausbildungen zugewiesen werden dürfen. Die folgenden Personengruppen sind im Verhältnis 3:3:2 in der Curricularkommission vertreten:

1. Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (**§ 94 (2) Z 1 UG idgF**) sowie
2. Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (**§ 94 (2) Z 2 UG idgF**);
3. Studierenden (**§ 94 (1) Z 1 UG idgF**).

Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Z 1 und 2 genannten Gruppen sind vom Senat zu wählen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz zu entsenden.

#### **§ 6. Aufgaben der Curricularkommissionen:**

- (1) Wahl und Abberufung der Sprecherin/ des Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß **Satzung § 5 (4) Z 1 und 2 bzw. (5) Z 1 und 2** erfolgt nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senates der Medizinischen Universität Graz;
- (2) Wahl und Abberufung der stellvertretenden Sprecherin/ des stellvertretenden Sprechers aus dem Kreis der Mitglieder gemäß **Satzung § 5 (4) Z 3 bzw. (5) Z 3** nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Medizinischen Universität Graz, außer die Personengruppe verzichtet darauf;
- (3) Erstellung der Curricula nach Maßgabe des **§ 58 UG idgF**;
- (4) Änderungen der Curricula entsprechend der **Satzung §§ 31, 38**;
- (5) Stellungnahme zu Anträgen Studierender auf Zulassung zu individuellen Bachelor-, Master- und Diplomstudien (**§ 55 UG idgF**);
- (6) Beratung der Dekanin bzw. des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten bezüglich (Vor)anerkennungen von Studienleistungen, welche Studierende an anderen in- oder ausländischen Universitäten erbringen (**§ 78 UG idgF**);
- (7) Beratung des Senats bei der Erstellung von Gutachten (**§ 25 (1) Z 12 UG idgF**);
- (8) Antragstellung an den Senat auf Erlassung bzw. Änderung genereller Richtlinien für die Curricularkommissionen (**§ 25 (1) Z 15 UG idgF**).

Zum Zwecke der Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen der Curricularkommissionen werden der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Studium und Lehre sowie der Dekanin bzw. dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die Sitzungstermine sowie die jeweilige Tagesordnung übermittelt.

## Dekanin/Dekan für Doktoratsstudien

Für Koordination und Agenden der Doktoratsstudien an der Medizinischen Universität Graz ist eine Dekanin/ein Dekan für Doktoratsstudien verantwortlich.

### § 7. Unvereinbarkeit

Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sollten nicht gleichzeitig Mitglieder des Rektorates, des Senates, stimmberechtigte Mitglieder der Curricularkommission für Doktoratsstudien, oder Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrates der Medizinischen Universität Graz sein.

### § 8. Wahl und Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien

- (1) Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien wird vom Senat im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor für eine Funktionsperiode von drei Jahren, jedenfalls bis zum Amtsantritt der neu gewählten Dekanin/des neu gewählten Dekans für Doktoratsstudien, aus dem Kreis der habilitierten Universitätsangehörigen gewählt. Die erforderliche Qualifikation ist dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das vor jedem Wahlgang der Wahlankündigung beigelegt wird.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat entsprechend **Satzung § 5 (4) Z 2 und 3** haben bei der Wahl je zwei Stimmen. Bei der Wahl laut (1) ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit an Stimmen notwendig. Kommt eine solche nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges durchzuführen, wobei die relative Mehrheit entscheidet. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (3) Die Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien und der Stellvertreterin/des Stellvertreters beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funktionsperiode übt die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien bzw. die Stellvertretung bis zur Neubestellung ihre/seine Funktion vorübergehend weiter aus.

### § 9. Abberufung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien

Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien kann vom Senat vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode mit Zweidrittelmehrheit, insbesondere auf begründeten Vorschlag der Rektorin/des Rektors, abberufen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat entsprechend **Satzung § 5 (4) Z 2 und 3** haben bei der Wahl je zwei Stimmen

### § 10. Vizedekanin/Vizedekan für Doktoratsstudien

- (1) Zur Vertretung bei Verhinderung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien wird eine Vizedekanin/ein Vizedekan für Doktoratsstudien aus dem Kreis der habilitierten Universitätsangehörigen gewählt, wobei die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien ein Vorschlagsrecht hat.
- (2) Für die Wahl und Abberufung der Vizedekanin/des Vizedekans für Doktoratsstudien gelten die Bestimmungen **Satzung § 8 und § 9** sinngemäß.

## § 11. Aufgaben der Dekanin/des Dekanes für Doktoratsstudien

- (1) Ausarbeitung eines Vorschlages für das Rektorat für eine Durchführungsrichtlinie für Doktoratsstudien;
- (2) Koordination und Durchführung des Verfahrens zur Einrichtung der thematischen Programme/Doctoral Schools gemäß den Curricula für die Doktoratsstudien;
- (3) Auswahl der Dissertationsthemen auf Vorschlag der Programme/Doctoral Schools und aufgrund eines Begutachtungsverfahrens;
- (4) Mitwirkung bei der Organisation der Ausschreibung und Erstellung der Vorschläge für die Vergabe von Dissertationsthemen unter Mitwirkung der PhD-Programme;
- (5) Betrauung von Angehörigen der Universität gemäß **§ 97, 103 und 104 UG idgF** sowie von fachlich qualifizierten Expertinnen und Experten mit der Betreuung von Dissertationen, die Zuweisung von Dissertantinnen und Dissertanten zu Betreuerinnen und Betreuern sowie die Entgegennahme der Dissertationsvereinbarung;
- (6) Vorschläge für programmübergreifende Lehrveranstaltungen in den Doktoratsstudien gemäß den Curricula zur Approbation durch die Curricularkommission;
- (7) Betreuung und Beratung der Doktorats-Studierenden in allgemeinen Angelegenheiten;
- (8) Inhaltliche Konzeption der öffentlichen Präsentationen der Doktoratsstudien (z.B. „Doctoral Day“);
- (9) Erstellung von Vorschlägen zur Beauftragung und Betrauung für Lehrveranstaltungen der Doktoratsstudien an die Vizerektorin/den Vizerektor für Studium und Lehre;
- (10) Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat und den Senat;
- (11) Mitwirkung an Evaluation und Qualitätssicherung der Doktoratsstudien.

### **Dekanin/Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten**

Für die Vollziehung studienrechtlicher Angelegenheiten in erster Instanz wird ein monokratisches Organ gemäß **§ 19 (2) UG idgF** in Form einer Dekanin/eines Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten eingerichtet.

## § 12. Unvereinbarkeit

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten sowie deren/dessen Stellvertretung sollten nicht gleichzeitig Mitglieder des Senates, stimmberechtigte Mitglieder der Curricularkommissionen oder Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrates der Medizinischen Universität Graz sein.

## § 13. Wahl und Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten

- (1) Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten wird vom Senat nach Stellungnahme des Rektorates für eine Funktionsperiode von drei Jahren, jedenfalls bis zum Amtsantritt der neu gewählten Dekanin/des neu gewählten Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten, aus dem Kreis der qualifizierten Universitätsangehörigen gewählt, wobei die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium

und Lehre jedenfalls zur Wahl steht. Die geforderte Qualifikation ist dem Anforderungsprofil zu entnehmen, das vor jedem Wahlgang der Wahlankündigung beigelegt wird.

- (2) Der Senat übermittelt einen Wahlvorschlag an das Rektorat, welches das Recht hat, innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme zum Wahlvorschlag für die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten abzugeben.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat entsprechend **Satzung § 5 (4) Z 2 und 3** haben bei der Wahl je zwei Stimmen. Bei der Wahl laut (1) ist im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit an Stimmen notwendig. Kommt eine solche nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges durchzuführen, wobei die relative Mehrheit entscheidet. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (4) Die Funktionsperiode der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten beträgt drei Jahre. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funktionsperiode übt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten bzw. die Stellvertretung bis zur Neubestellung ihre/seine Funktion vorübergehend weiter aus.

#### **§ 14. Abberufung der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten**

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten kann vom Senat vor Ablauf ihrer/seiner Funktionsperiode mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter im Senat entsprechend der **Satzung § 5 (4) Z 2 und 3** führen bei der Abwahl zwei Stimmen.

#### **§ 15. Vizedekanin/Vizedekan für studienrechtliche Angelegenheiten**

Zur Vertretung bei Verhinderung der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten wird eine Vizedekanin/ein Vizedekan für studienrechtliche Angelegenheiten aus dem Kreis der qualifizierten Universitätsangehörigen gewählt, wobei die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht hat. Für die Wahl und Abberufung der Vizedekanin/des Vizedekans für studienrechtliche Angelegenheiten gelten die Bestimmungen **Satzung § 12 und § 13** sinngemäß.

#### **§ 16. Delegation von Aufgaben der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten bzw. deren/dessen Stellvertretung**

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten kann die unter **Satzung § 17 (10)** angeführte Aufgabe schriftlich an die für die Prüfungscoordination zuständige Leitung eines Lehrstuhles oder eine nicht klinische bzw. klinische wissenschaftliche Einrichtung delegieren (**§ 19 (2) Z 2 UG idgF**). Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten kann das Mandat gemäß **(1)** jederzeit widerrufen.

#### **§ 17. Aufgaben der Dekanin/des Dekans für studienrechtliche Angelegenheiten:**

- (1) Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (**§ 55 (4) UG idgF**);

- (2) Modifizierung der Anforderungen der Curricula für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des **§ 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes idgF** durch Bescheid (**§ 58 (11) UG idgF**);
- (3) bescheidmäßige Vorabgenehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität nicht möglich ist (**§ 63 (9) Z 2 UG idgF**);
- (4) bescheidmäßige Genehmigung der Anträge auf Beurlaubung (**§ 67 UG idgF**);
- (5) Nichtigklärung der Beurteilung von Prüfungen mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung und Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (**§ 73 UG idgF**);
- (6) Ausstellen von Zeugnissen über Studienabschlüsse (**§ 74 (3) UG idgF**);
- (7) Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmungen der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (**§ 75 (1) UG idgF**);
- (8) bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen auf Antrag der/des Studierenden (**§ 78 UG idgF**);
- (9) bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung auf Antrag der/des Studierenden (**§ 79 (1) UG idgF**);
- (10) Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (**§ 84 (1) UG idgF**);
- (11) Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten nach Maßgabe (**§ 85 (2) UG idgF**);
- (12) Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß **§ 86 (1) UG idgF** abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Übergabe (**§ 86 (4) UG idgF**);
- (13) bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien, mit Ausnahme von Erweiterungsstudien (**§ 87 (1) UG idgF**);
- (14) bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (**§ 87 (2) UG idgF**);
- (15) bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (**§ 89 UG idgF**);
- (16) bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (**§ 90 (3) UG idgF**);
- (17) bescheidmäßige Auferlegung von einzelnen Ergänzungsprüfungen und bzw. oder die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Rahmen der Nostrifizierung (**§ 90 (4) UG idgF**);
- (18) bescheidmäßiger Widerruf der Nostrifizierung, insbesondere wenn diese durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist (**§ 90 (5) UG idgF**);
- (19) Führung des Vorsitzes der Prüfungskommission bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung;
- (20) Betrauung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach **§§ 97, 103 und 104 UG idgF** der Medizinischen Universität Graz und anderer in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sowie externer Personen mit äquivalenter Qualifikation mit der Begutachtung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten in Diplom-, Master- und Doktoratsstudien sowie in außerordentlichen Studien;
- (21) Zustimmung zu bzw. Genehmigung von fachlich qualifizierten Expertinnen/Experten ohne Habilitation auf Vorschlag der jeweiligen Lehrgangsleitung für die Betreuung und/oder Beurteilung von Masterarbeiten in außerordentlichen Studien;

- (22) Bestellung von Prüfungskommissionen (**Satzung § 48**);
- (23) Ausstellung von Bescheiden im Zusammenhang mit Anträgen von Studierenden bezüglich der Prüfungsmethode (**§ 59 (1) Z 12 UG idgF**) und bei der Abweisung von Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers (**§ 59 (1) Z 13 UG idgF**);
- (24) regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Arbeitsberichte im öffentlichen Teil der Senatssitzung.

### III. Abschnitt – Studierende

#### § 18. Rechte und Pflichten der Studierenden

- (1) Den Studierenden an der Medizinischen Universität Graz kommen die in **§ 59 UG idgF** festgelegten Rechte und Pflichten zu. Darüber hinaus haben alle Studierenden an der Medizinischen Universität Graz die im Verhaltenskodex für Studierende (Mitteilungsblatt vom 04.07.2018, Stj. 2017/2018, 36. Stk) festgelegten Pflichten zu beachten.
- (2) Die Studierenden haben insbesondere das Recht:
  - 1. die im jeweiligen Studium vorgeschriebenen Prüfungen je 4-mal zu wiederholen;
  - 2. LV-Prüfungen jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der LV folgenden Semesters abzulegen;
  - 3. Studierende sind innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung berechtigt die Beurteilungsunterlagen einzusehen (**§ UG 84 (2) idgF**). Bei der Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen wird unmittelbarer Kontakt zu den zuständigen Lehrenden ermöglicht, um etwaige inhaltliche Fragen der Studierenden zu beantworten;
  - 4. bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aus wichtigen Gründen die Beurlaubung vom Studium gemäß **§ 67 UG idgF** zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, länger dauernde Erkrankung, die Betreuungspflichten für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres sowie weitere Gründe, die den angeführten in ihrer subjektiven Wichtigkeit gleichzuhalten sind. Die Genehmigung der Beurlaubung ist bis längstens zum Ende der Nachfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig. Eine Beurlaubung kann pro Anlassfall max. für zwei Semester erfolgen. Eine Beurlaubung hemmt nicht den Ablauf von Übergangsfristen nach **§ 124 UG idgF**.
- (3) Die Studierenden haben insbesondere folgende Pflichten:
  - 1. Studierende müssen ihren Studierenden-Ausweis bei sämtlichen Lehrveranstaltungen bei sich führen;
  - 2. Studierende, die Studien nachgehen, die mit Patientinnen- und Patientenkontakt verbunden sind, müssen einen aktuellen Impfschutz bei der Zulassung, spätestens jedoch bei der Fortsetzungsmeldung ihres Studiums nachweisen. Mangels ärztlichen Nachweises der gemäß der Richtlinie 2000.0100 idgF der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes) geforderten Immunitäten wird der/dem Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im klinischen Bereich von Krankenanstalten der KAGes untersagt. Gleichzusetzendes gilt für Lehrkrankenhäuser und Lehrordinationen. Die Medizinische Universität Graz übernimmt keinerlei Haftung für etwaige Studienzeitverzögerungen sowie gesundheitliche oder sonstige Schäden der/des Studierenden oder Dritter, die aus

der Unterlassung der Erbringung des Immunitätsnachweises bzw. der Vornahme von Impfungen durch die/den Studierenden resultieren. Die/der Studierende hält die Medizinische Universität Graz betreffend allfälliger, daraus erwachsender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos;

3. Studierende haben sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden. Zu den Konsequenzen bei Verletzung dieser Pflicht siehe **Satzung § 47 (13)**.

## **IV. Abschnitt – Studien**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 19. Allgemeine Bestimmungen für Studien**

Im Geltungsbereich der Satzung sind zusätzlich zu den in **§ 51 (2) UG idgF** folgende Begriffsbestimmungen gültig:

Die Diplom- und Master-Studien können modular aufgebaut sein.

- (1) Ein Modul ist eine überschaubare Lehr- und Lerneinheit, in dem ein Stoffgebiet thematisch und zeitlich abgerundet gelehrt wird und klar definierte Lernziele hat. In einem Modul können mehrere Lehrveranstaltungen, die inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, und Themen verschiedener Fächer unterrichtet werden. Ein Modul ist positiv absolviert, wenn alle zugehörigen Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden.
- (2) Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung in Form einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter. Dieser erstreckt sich longitudinal über maximal ein Semester.
- (3) Fächer sind nicht-klinische und klinische Fach(arzt)-Richtungen im Sinne **§ 103 UG idgF**, die von wissenschaftlichen Organisationseinheiten bzw. Lehrstühlen vertreten und vermittelt werden.
- (4) Pflicht-Lehrveranstaltungen sind die für ein Studium kennzeichnenden Lehrveranstaltungen über die Prüfungen abzulegen sind.
- (5) Wahl-Pflicht-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen wählen können und über die Prüfungen abzulegen sind.
- (6) Freie Wahl-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen bzw. Fächer, aus denen die Studierenden frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen auswählen können und über die Leistungsnachweise zu erbringen sind.
- (7) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen bei welchen keine Anwesenheitspflicht besteht. Die Beurteilung der Leistung erfolgt über einen schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsvorgang.
- (8) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen, bei denen die in den Curricula festzulegenden Mindestanwesenheiten erforderlich sind. Die Beurteilung erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsvorganges am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden.
- (9) Diplomprüfungszeugnisse sind abschnittsweise zu beurkundende kumulative Beurteilungen über Leistungsnachweise, die in den Studienabschnitten der

Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller im Curriculum festgelegten Teile eines Studienabschnittes wird dieser abgeschlossen. Mit Vorliegen aller Diplomprüfungszeugnisse und den in den Curricula festgelegten erforderlichen weiteren Leistungsnachweisen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.

- (10) Bachelorprüfungszeugnisse sind kumulative Zeugnisse, die die, in den Bachelorstudien vorgeschriebenen, Leistungsnachweise beurkunden. Mit der positiven Beurteilung aller Leistungsnachweise wird das betreffende Bachelorstudium abgeschlossen.
- (11) Masterprüfungszeugnisse sind kumulative Zeugnisse, die, die in den Masterstudien vorgeschriebenen Leistungsnachweise beurkunden. Mit der positiven Beurteilung aller im Curriculum festgelegten Leistungsnachweise wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.
- (12) Bachelor-, Master- und Diplom- und Doktorats-Grade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss eines entsprechenden Studiums verliehen werden. Nähere Bestimmungen hat das jeweilige Curriculum zu enthalten.

## § 20. Einteilung des Studienjahres und Zulassungsfristen

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester inklusive der Lehrveranstaltungszeit (**§ 52 (1) UG idGF**). Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Abweichende Regelungen für das „Klinisch-Praktische Jahr“ und das „Zahnmedizinisch-Klinische Praktikum“ sind zulässig (**§ 52 (2) und (3) UG idGF**). Wahl-Pflicht-Lehrveranstaltungen können nach organisatorischer Maßgabe in der Lehrveranstaltungszeit angeboten und absolviert werden, führen jedoch zu keinem Recht auf Studienzeitverkürzung.
- (2) Der Senat hat durch Verordnung die Unterrichtswochen und die Lehrveranstaltungszeit so festzulegen, dass:
  1. das Studienjahr maximal 33 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält;
  2. für die Lehrveranstaltungszeit pro Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens 10 Wochen im Sommersemester und nach dem Wintersemester ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen vorgesehen ist.
- (3) Für alle nicht von **§ 61 (3) UG idGF** erfassten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen wird eine abweichende besondere Zulassungsfrist festgesetzt. Sie endet bei Antragstellung für das Wintersemester am 5. September, bei Antragstellung für das Sommersemester am 5. Februar jeden Kalenderjahres. Die Anträge müssen vor dem Ende dieser Frist vollständig an der Medizinischen Universität Graz einlangen.

## § 21. Studiendauer und Arbeitsaufwand gemäss ECTS- Anrechnungspunkten

- (1) Eine Semesterwochenstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.
- (2) Der Umfang der Bachelor-, Master- und Diplom-Studien, sowie außerordentlichen Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Studienjahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60

- Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Daraus ergibt sich für einen ECTS-Anrechnungspunkt ein Gesamtaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (3) Die Studiendauer der Bachelorstudien beträgt sechs Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt grundsätzlich 180. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit zwingend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen (**§ 54 (3) UG idgF**).
  - (4) Die Studiendauer der Masterstudien in ordentlichen Studien beträgt vier Semester. Die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte beträgt 120.
  - (5) Der Arbeitsaufwand für die Diplomstudien richtet sich nach **§ 54 (3) UG idgF** (Diplomstudium Humanmedizin = 360 ECTS-Anrechnungspunkte, Diplomstudium Zahnmedizin = 360 ECTS-Anrechnungspunkte).
  - (6) Die Studiendauer für Doktoratsstudien beträgt mindestens 3 Jahre (**§ 54 (4) UG idgF**).
  - (7) Erweiterungsstudien umfassen mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte gemäß (**§ 54a (2) UG idgF**).
  - (8) Studiendauer und ECTS Anrechnungspunkte der Universitätslehrgänge sind im Curriculum festzulegen.
  - (9) Universitätslehrgänge mit Masterabschluss weisen mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte auf.

## § 22. Lehrveranstaltungen

Die unter **Satzung § 22 (3)** beschriebenen Lehrveranstaltungen können als Blocklehrveranstaltungen vorgeschrieben werden. Pflicht-Lehrveranstaltungen der Curricula sind mindestens einmal im Studienjahr abzuhalten.

- (1) Ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen ist mindestens einmal im Studienjahr digital zu veröffentlichen. Dieses hat gemäß **§ 76 (1) UG idgF** Informationen zu Titel, Art, Zeit und Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen zu beinhalten. Der Arbeitsaufwand von Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen haben die Studierenden zum Zeitpunkt der Ankündigung der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe zu informieren. Bei Einbeziehung von Fernstudieneinheiten (virtuelle Lehre) in die Lehrveranstaltung sind gemäß **§ 76 (2) und (3) UG idgF** Lerninhalte über die Lernplattform der Medizinischen Universität Graz vor dem jeweiligen Semesterbeginn bereit zu stellen.
- (3) Es gibt folgende Arten von Lehrveranstaltungen:
  1. Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt;
  2. Übung (UE): Übungen dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen/theoretischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar;
  3. Seminare (SE) sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die der Reflexion und/oder Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und können z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen, es besteht Anwesenheitspflicht;
  4. Seminare mit Übungen (SU) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, in denen Seminare und Übungen kombiniert sind und können

z.B. mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abschließen; es besteht Anwesenheitspflicht;

5. Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll, nähere Bestimmungen sind in den Curricula festzuhalten;
6. (Pflicht)famulatur (PFR) sind Praktika gemäß § 49 (4) Ärztegesetz idgF und sind in Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Universität Graz, sowie in den von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten anerkannten Abteilungen von Krankenanstalten, Universitätskliniken und Universitätsinstituten zu absolvieren. Werden Praktika oder Pflichtfamulaturen im Ausland absolviert, gelten für diese die lokalen, gleichzusetzenden Vorschriften. Darüber hinaus sind Famulaturen in universitären Lehrordination möglich. Jeder Teil der Pflichtfamulatur wird mit dem Kalkül „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt;
7. Tutorien (TU) sind begleitende Lehrveranstaltungen, die von dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden;
8. E-Learning: Formen von Lernen bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder die Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommt;
9. Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte mittels einer Kombination aus traditionellem Präsenzunterricht und Selbstlernphasen mit technologieunterstütztem Unterricht;
10. Problemorientiertes Lernen (POL): ist eine Lernform, deren Charakteristikum es ist, dass die Studierenden weitgehend selbständig eine Lösung für ein vorgegebenes Problem finden sollen. Die Studierenden lernen ein Thema oder eine Frage zu analysieren, geeignete Informationsquellen zu finden und zu nutzen und schließlich Lösungen zu vergleichen, auszuwählen und umzusetzen.

Es ist zulässig, im Curriculum weitere Arten von Lehrveranstaltungen einzuführen, wenn dies auf Grund der spezifischen Anforderungen des Studiums erforderlich ist.

### **§ 23. Pflicht-Lehrveranstaltungen**

Pflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren positive Absolvierung Voraussetzung für einen Studienabschluss ist. Pflichtlehrveranstaltungen müssen mindestens einmal im Studienjahr angeboten werden.

### **§ 24. Wahl- Lehrveranstaltungen**

- (1) Wahl-Pflicht-Lehrveranstaltungen werden an der Medizinischen Universität Graz als Spezielle Studienmodule oder Spezielle Forschungsmodule (SSM/SFM) angeboten. Nach den in den Curricula festgelegten Bedingungen können die Studierenden diese aus einem Angebot auswählen. Es sind positive Leistungsnachweise zu erbringen.
- (2) Freie Wahlfächer sind jene Lehrveranstaltungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot an der Med Uni Graz und/oder von in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen (als Mitbelegerin/Mitbeleger) wählen können. Es sind positive Leistungsnachweise zu erbringen.
- (3) Das Gesamtausmaß an freien Wahl-Lehrveranstaltungen Lehrveranstaltungen darf 20 Prozent des Gesamtausmaßes des Studiums nicht überschreiten.

- (4) In den Curricula der Universitätslehrgänge können Wahl-Lehrveranstaltungen vorgesehen werden. Eine Pflicht des Angebots von Wahl-Lehrveranstaltungen besteht nicht.

### § 25. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Im Curriculum können Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingerichtet werden. Die Modalitäten betreffend Voraussetzungen, Auswahlverfahren, Reihungen und allfälliger Wartelisten sind im Curriculum festzulegen.

### § 26. Studien in einer Fremdsprache

- (1) Es ist möglich im Curriculum festzulegen, dass Lehrveranstaltungen, Teile von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß **§ 19 (2b) UG idgF** in Englisch abgehalten bzw. verfasst werden können.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind überdies berechtigt, Teile ihre Lehrveranstaltungen in Englisch abzuhalten und zu prüfen. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.
- (3) Darüber hinaus sind Studierende berechtigt, Prüfungen nach Maßgabe der Möglichkeiten und der finanziellen Bedeckbarkeit in einer Fremdsprache abzulegen, wenn die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einem solchen Antrag zustimmt.

### § 27. Virtuelle Lehre

- (1) Lehrveranstaltungen können auch unter Einsatz von Informations- und Kommunikations-technologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten werden.
- (2) E-Learning-Aktivitäten werden unter anderem über die Moodle-Plattform „Virtueller Medizinischer Campus“ durchgeführt (**Satzung § 22 (3) Z 9, 10**). Virtuelle Lehre kann Präsenzlehre in gewissen Bereichen ergänzen bzw. ersetzen.

## Bachelor-, Master-, Diplom-, Erweiterungs- und Doktoratsstudien

### § 28. Einrichtung von Studien

- (1) Die Einrichtung neuer Bachelor-, Master-, Doktorats- und Erweiterungsstudien, sowie die Einrichtung von gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsam eingerichteten Studien erfolgt durch Beschluss des Rektorates (**§ 22 (12) UG idgF**).
- (2) Folgende Studien können gemäß **§§ 54 und 56 UG idgF** eingerichtet werden:
  1. Bachelorstudien;
  2. Masterstudien;
  3. Doktoratsstudien;
  4. Erweiterungsstudien;
  5. Gemeinsame Studienprogramme;
  6. Gemeinsam eingerichtete Studien;
  7. Universitätslehrgänge;
- (3) Studierende sind berechtigt zu individuellen Studien gemäß **§ 55 UG idgF** zugelassen zu werden.

- (4) Der Senat beauftragt die fachlich am nächsten stehende Curricularskommission mit der Erstellung des Curriculums.

## § 29. Erstellung neuer Curricula

- (1) Das Erlassen der Curricula ist gemäß **§ 25 (1) Z 10 UG idgF** Aufgabe des Senats. Er setzt hierzu die zuständige Curricularskommission als entscheidungsbefugtes Kollegialorgan gemäß **§ 25 (8) Z 3 UG idgF** ein.
- (2) Die Curricularkommission hat entsprechend den Zielen und den Grundsätzen für die Gestaltung von Curricula (**Satzung § 2**) ein Qualifikationsprofil zu erstellen. Auf der Grundlage dieses Qualifikationsprofils ist das Curriculum zu gestalten.
- (3) Der Entwurf des Curriculums ist anschließend zur Begutachtung jedenfalls an folgende Stellen zu übermitteln:
1. Universitätsrat;
  2. Senat;
  3. Rektorat;
  4. Dekanin/Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten;
  5. Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Graz;
  6. fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz;
  7. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen;
  8. Universitätsvertretung der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz;
  9. wissenschaftlicher Betriebsrat;
  10. Bundes ÖH;
  11. zugehörige Krankenanstaltenträger der Medizinischen Universität Graz;
  12. zuständige Bundesministerien;
  13. betroffene Kammern der freien Berufe;
  14. Österreichische Akademie der Wissenschaften und
  15. Dachverband der Universitäten.
- (4) Weiters kann der Entwurf des Curriculums zur Begutachtung an fachlich oder beruflich zuständige Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an solche Institutionen und Unternehmen ausgesandt werden, die Interesse daran haben könnten, die Absolventinnen/Absolventen des Studiums anzustellen.
- (5) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieser Satzung und der eingegangenen Stellungnahmen hat die Curricularkommission nach dem Ende des Begutachtungsverfahrens das Curriculum zu beschließen und dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.
- (6) Das Curriculum bedarf gemäß **§ 25 (1) Z 10 UG idgF** der Genehmigung des Senats.
- (7) Gründe für eine eventuelle Ablehnung eines Curriculums durch den Senat bzw. das Rektorat sind insbesondere:
1. Widersprüche zu geltenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere auch wegen damit verbundener Diskriminierungen;
  2. Nichtbestätigung aufgrund mangelnder Bedeckbarkeit oder Widerspruch zum Entwicklungsplan (**§ 22 (1) Z 12 UG idgF**).
- (8) Wird das Curriculum abgelehnt, hat sich die Curricularkommission gemäß den Verfahrensvorschriften neuerlich damit zu befassen.

### § 30. Inhalte der Curricula für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

- (1) Diplomstudien können in zwei oder drei Studienabschnitte gegliedert werden. Die Anzahl und Dauer der einzelnen Studienabschnitte sind im Curriculum festzulegen. Die Dauer eines Studienabschnittes darf zwei Semester nicht unterschreiten.
- (2) Masterstudien können in Studienzweige gegliedert werden. Die Detailregelung erfolgt durch die zuständige Curriculumskommission.
- (3) Im Curriculum ist jedenfalls festzulegen:
  3. das Qualifikationsprofil § 51 (2) Z 29 UG idgF;
  4. die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 19 (2b) UG idgF;
  5. das Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wobei die Reihenfolge der Anmeldung kein Kriterium sein darf;
  6. die Bezeichnung, die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte und gegebenenfalls das Stundenausmaß der Wahl-Pflicht- und Wahl-Lehrveranstaltungen (§ 51 (2) Z 3, 4 und 5 UG idgF);
  7. in Bachelorstudien nähere Bestimmungen über die Anfertigung von Bachelorarbeiten (§ 80 UG idgF);
  8. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern;
  9. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
  10. die Bestimmungen über die Wahlpflichtfächer, sowie deren ECTS-Anrechnungspunkte;
  11. die Bestimmungen über die freien Wahlfächer, sowie deren ECTS-Anrechnungspunkte;
  12. die Prüfungsordnung gemäß § 51 (2) Z 25 UG idgF;
  13. Äquivalenzliste für Lehrveranstaltungen in vorangegangenen Curricula gleicher Studienkennzahl (**Satzung § 31 (4); § 78 (1) letzter Satz UG idgF**).
- (4) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
  1. gegebenenfalls Regelungen über die Durchführung von Auslandsstudien bei Bachelor- und Masterstudien;
  2. jene Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
  3. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen;
  4. der Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (**§ 81 (1) UG idgF**);
  5. Bestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen im Sinne von § 78 UG idgF;
  6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bachelor-, Master- und Diplomstudium anerkannt sind, welche Studien insbesondere als Zugangsvoraussetzung für ordentliche Master- und Doktoratsstudien gelten;
  7. qualitative Bedingungen für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium wie insbesondere die Eignung für das Dissertationsvorhaben in Hinblick auf die wissenschaftliche Vorbildung und die Motivation für das Doktoratsstudium. Zum Nachweis der Eignung und Motivation kann beispielsweise die Vorlage von Unterlagen (Lebenslauf, Publikationsliste, Motivationsschreiben, Empfehlungsschreiben) sowie die Absolvierung eines Hearings verlangt werden.

### § 31. Änderung der Curricula

- (1) Änderungen der Curricula für ordentliche Studien haben nach Maßgabe des **§ 25 (1) Z 10 UG idgF** durch Beschluss des Senates zu erfolgen.
- (2) Änderungen der Curricula sind jedenfalls unter Berücksichtigung des **§ 22 (1) Z 12 und § 58 (5) UG idgF** dem Rektorat, der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Graz zur Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Ab in Kraft treten des geänderten Curriculums unterstehen alle Studierenden diesem geänderten Curriculum.
- (4) Wird ein Curriculum eines ordentlichen Studiums geändert, sind in diesem Äquivalenzbestimmungen zwingend aufzunehmen. Sind nicht alle Lehrveranstaltungen des neuen Curriculums diesbezüglich erfasst worden, wird auf dem Weg über die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die zuständige Curricularkommission damit befasst, um eine entsprechende Äquivalenzbestimmung festzulegen, welche auch unterjährig Gültigkeit erlangt.

### § 32. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula sowie deren Änderungen

- (1) Das Curriculum ist nach Genehmigung durch den Senat gemäß **§ 20 (6) Z 6 UG idgF** im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.
- (2) Curricula ordentlicher Studien und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft (**§ 58 (6) UG idgF**).

### § 33. Auflassung von Studien

- (1) Die Auflassung eines bestehenden Studiums erfolgt durch einen Beschluss des Rektorates. Es ist Einvernehmen mit dem Senat anzustreben (**§ 22 (1) Z 12 UG idgF**).
- (2) Werden Studien aufgelassen, treten Curricula bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit Ablauf des 30. September desselben Jahres außer Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten Curricula mit 30. September des nächsten Jahres gemäß **§ 58 (6) UG idgF** außer Kraft.
- (3) In Analogie zu **§ 54 (8) UG idgF** können Studierende ordentlicher Studien diese bei Auflassen derselben innerhalb einer angemessenen Frist, die jedenfalls die Studiendauer zuzüglich von zwei Semestern zu umfassen hat, abschließen. Detailregelungen werden in Abstimmung mit dem Senat durch das Rektorat getroffen.

## Individuelles Studium

### § 34. Zulassung

Studierende sind berechtigt, einen Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre einzubringen.

### § 35. Genehmigung

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Studium und Lehre hat den Antrag nach Anhörung der facheinschlägigen Curriculumskommissionen bescheidmäßig zu genehmigen, wenn das

beantragte Studium einem facheinschlägigen Studium gleichwertig ist. In der Genehmigung ist der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Studium, die Durchführung des Studiums und der akademische Grad nach dem Schwerpunkt des Studiums festzulegen. (**§ 55 UG idgF**)

### **Universitätslehrgänge**

Die Medizinische Universität Graz bietet Universitätslehrgänge in Bereichen an, in denen sie über im jeweiligen wissenschaftlichen Kontext nachgewiesene Kompetenzen verfügt. Universitätslehrgänge müssen den wissenschaftlichen und organisatorischen Qualitätsstandards der Medizinischen Universität Graz genügen und einen klaren Bezug zu den strategischen Zielen sowie der Weiterbildungsstrategie der Medizinischen Universität Graz aufweisen. Sie dienen der weiteren Berufsqualifikation und können berufsbegleitend absolviert werden. Der Betrieb der ordentlichen Studien sowie die individuelle Aufgabenerfüllung in Lehre und Forschung sind zu gewährleisten. Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt auf Initiative von Proponentinnen/Proponenten der Universitätslehrgänge durch Beschluss des Rektorates und die nachfolgende Erlassung des Curriculums durch den Senat. Als Proponentin/Proponent kommen hauptberuflich tätige Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der Medizinischen Universität Graz in Betracht. In besonders begründeten Fällen können mit Zustimmung des Rektorats auch andere Personen, insbesondere jene nach **§ 94 (1) Z 7 und 8 UG idgF**, als Proponentin/Proponent fungieren. Im Falle eines Universitätslehrganges, dessen Curriculum die Verleihung eines akademischen Grades vorsieht, muss es sich um eine Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) handeln. Durch das Rektorat festgelegte Regelungen, Richtlinien und Vorgaben zur Einrichtung und Abwicklung der Universitätslehrgänge sind einzuhalten.

#### **§ 36. Einrichtung von Universitätslehrgängen**

- (1) Nach **§ 56 UG idgF** sind Universitäten berechtigt Universitätslehrgänge einzurichten. Diese sind außerordentliche Studien.
- (2) Der Beschluss zur Einrichtung eines neuen Universitätslehrganges obliegt gemäß **§ 22 (1) 12 UG idgF** dem Rektorat.
- (3) Nach Maßgabe des **§ 56 UG idgF** können Universitätslehrgänge gemeinsam mit anderen dort genannten Rechtsträgerinnen/Rechtsträgern eingerichtet werden.
- (4) Der Betrieb der ordentlichen Studien darf durch Universitätslehrgänge nicht beeinträchtigt werden. Universitätslehrgänge können auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden. Zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung können diese auch in Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgerinnen/Rechtsträgern durchgeführt werden.
- (5) An der Medizinischen Universität Graz können folgende Universitätslehrgänge eingerichtet werden:
  1. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 30 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Nach positivem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Zertifikat.
  2. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 60 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Nach positivem Abschluss erhalten die Absolventinnen und Absolventen die akademische Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem

die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz verliehen (§ 87a (2) UG idgF).

3. Universitätslehrgänge, deren Curriculum 90 bzw. 120 ECTS-Anrechnungspunkte ausweist. Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit jenen von entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar sind, schließen mit einem Mastergrad ab, welcher dem im jeweiligen Fach international gebräuchlichen Mastergrad entspricht (§ 87a (1) UG idgF).

### § 37. Curricula für Universitätslehrgänge

- (1) Die Curriculumskommission für Postgraduale Ausbildungen ist für die Erarbeitung der Curricula unter Berücksichtigung der **Satzung § 29 (1, 2, 6, 7 und 8)** zuständig.
- (2) Der Erlass der Curricula der Universitätslehrgänge erfolgt durch den Senat.
- (3) Curricula haben den inhaltlich/strukturellen Vorgaben der für die angestrebte Qualifikationsstufe entsprechenden Mustercurricula idgF zu entsprechen.
- (4) Im Curriculum sind insbesondere folgende Punkte festzulegen und zu definieren:
  1. allgemeine Beschreibung;
  2. Voraussetzungen für die Zulassung;
  3. Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen;
  4. Studiendauer, wobei bei berufsbegleitenden Universitätslehrgängen der Arbeitsaufwand pro Semester deutlich unter 30 ECTS-Anrechnungspunkten liegen muss um eine entsprechende Studierbarkeit zu gewährleisten;
  5. Aufbau und Gliederung;
  6. Lehr- und Lernformen und Unterrichtssprache;
  7. Bezeichnung der Pflicht- und Wahlfächer;
  8. Prüfungsordnung;
  9. Abschluss, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.
- (5) Den Studienleistungen sind ECTS-Anrechnungspunkte im Sinne von **§ 54 (2) UG idgF** zuzuteilen.
- (6) Im Curriculum eines Universitätslehrganges ist eine Höchststudiendauer vorzusehen, die mindestens die vorgesehene Studienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst (**§ 56 (5) UG idgF**). Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende die im Curriculum eines Universitätslehrganges festgelegte Höchststudiendauer überschreitet (**§ 71 (1) Z 6 UG idgF**).

### § 38. Änderungen der Curricula von Universitätslehrgängen

Änderungen von Curricula einzelner Universitätslehrgänge sind gemäß **§ 31 (1 und 2)** der **Satzung** vorzunehmen.

### § 39. Übergangsbestimmungen bei Änderung von Curricula der Universitätslehrgänge

- (1) Wird ein Curriculum eines Universitätslehrganges überarbeitet während Studierende diesen besuchen, so können diese Studierenden den Universitätslehrgang in der Curriculum-Fassung des Zulassungszeitpunktes in der in diesem Curriculum vorgeschriebenen Höchststudiendauer abschließen. Wird diese überschritten erlischt die Zulassung (**§ 71 (1) Z 6 UG idgF**).

- (2) Eine Zulassung zum Universitätslehrgang, dessen Curriculum in Revision ist, kann erst nach Beschluss des geänderten und im Mitteilungsblatt veröffentlichten Curriculums erfolgen.

#### **§ 40. Kundmachung und Inkrafttreten der Curricula von Universitätslehrgängen sowie deren Änderungen**

- (1) Das Curriculum ist nach Genehmigung durch den Senat gemäß **§ 20 (6) Z 6 UG idgF** im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.
- (2) Curricula von Universitätslehrgängen und deren Änderungen treten ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

## **V. Abschnitt – Prüfungen**

#### **§ 41. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungen**

Der Studienerfolg wird durch die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelorarbeit, Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) festgestellt (**§ 72 (1) UG idgF**).

- (1) Prüfungen dienen dem Nachweis des in einer Lehrveranstaltung erworbenen Wissens. Die Beurteilung erfolgt nach **§ 72 (2) und (3) UG idgF**.
- (2) Die Inhalte von Lehrveranstaltungen sowie die Beurteilungskriterien von Prüfungen sind entsprechend den Curricula und den jeweils gültigen Lernzielkatalogen der Medizinischen Universität Graz zu Semesterbeginn festzulegen und zu veröffentlichen.
- (3) Mündliche Prüfungen sind gemäß **§ 79 (2) UG idgF** öffentlich abzuhalten. Sind keine Zuhörerinnen/Zuhörer anwesend, ist von der Prüferin/dem Prüfer eine Zuhölerin/ein Zuhörer beizuziehen.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
- (5) Kommissionelle Prüfungen sind mündliche Prüfungen einer Lehrveranstaltung, die vor einer Prüfungskommission abgehalten werden. Die Prüfungskommission wird von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten bestellt. Bei der kommissionellen Prüfung sind die Bestimmungen des **§ 79 (2) UG idgF** zu beachten.
- (6) Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die in einem Prüfungsvorgang zu absolvieren sind und dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten aus mehr als einer Lehrveranstaltung dienen. Diese sind in den Curricula auszuweisen.
- (7) Kommissionelle Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die vor einer Prüfungskommission abzulegen sind und dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten aus mehr als einer Lehrveranstaltung dienen. Diese sind in den Curricula auszuweisen.
- (8) Rigorosen sind Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
- (9) Kommissionelle Prüfungen sind in den Curricula in der Prüfungsordnung festzulegen.
- (10) Studierende dürfen abweichend zu **§ 77 (2) UG idgF** negativ beurteilte Prüfungen viermal wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges

durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies gemäß **§ 77 (3) UG idgF** auch ab der zweiten Wiederholung.

- (11) Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat zur Abhaltung von Prüfungen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß **§§ 97, 103 und 104 UG idgF** jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen. Die Dekanin/ der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Prüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis im Sinn des aufgeführten Personenkreises gleichwertig ist.
- (12) Bei Bedarf ist die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer für Universitätslehrgänge heran zu ziehen.
- (13) Prüfungen sind in erster Linie von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten.

## § 42. Prüfungsarten

Um die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte und Lernziele zu überprüfen, kommen verschiedene Prüfungsarten zum Einsatz. Dadurch können in einem Prüfungsvorgang auch verschiedene Prüfungsarten eingesetzt werden. Weitere Prüfungsarten außer den folgend angeführten sind möglich und gegebenenfalls in den Curricula festzulegen. Die Bestimmung der Prüfungsart obliegt der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung in Absprache mit eventuell weiteren, in dieser Lehrveranstaltung vertretenen Fächern.

## § 43. Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen einer Lehrveranstaltung können verschiedene Prüfungsarten aufweisen.

- (1) Multiple Choice Prüfungen (MC);
- (2) Short Essay Assessment (SEA) und Short Answer (SA);
- (3) Seminararbeiten;
- (4) Fallberichte und -vignetten;
- (5) Andere, in den Prüfungsordnungen der Curricula festgehaltene Prüfungsmodi, sind zulässig.

Die von den Studierenden eigenständig verfassten schriftlichen Prüfungen gemäß (3) und (4) werden stichprobenartig oder im Verdachtsfall einer Plagiatsüberprüfung unterzogen. Stellen sich diese Prüfungen als Plagiat heraus, sind die Bestimmungen der **Satzung § 61** anzuwenden.

## § 44. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen kommen bei verschiedenen Lehrveranstaltungsarten zum Einsatz.

## § 45. Praktische Prüfungen

Zu den praktischen Prüfungen zählen insbesondere folgen Formate:

- (1) Objective Structured Clinical Examination (OSCE)
- (2) Direct Observation of Procedural Skills (DOPS)
- (3) Mini Clinical Evaluation Exercise (MiniCEX)

## § 46. Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

Die Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen setzen sich aus den in der **Satzung §§ 42 bis 45** definierten Prüfungsarten für die in jeweiligen Curricula vorgeschriebenen Prüfungen zusammen.

## § 47. Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung UND Prüfungsverfahren

- (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen besteht. Prüfungstermine werden von der Organisationseinheit Studienmanagement. Die Prüfungstermine werden in der Folge den Lehrenden, der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz übermittelt, die dazu binnen einer Frist von vierzehn Tagen Stellung nehmen können. Vor der endgültigen Festlegung der Prüfungstermine und Anmeldefristen (**Satzung § 3 (26)**) erfolgt eine entsprechende Würdigung der allfällig eingelangten Stellungnahme/n.
- (2) Prüfungstermine sind gemäß **§ 76 Abs 4 UG idgF** festzusetzen. Um den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer zu ermöglichen, dürfen zusätzliche Prüfungstermine auch in den Lehrveranstaltungsfreien Zeiten angesetzt werden.
- (3) Ergänzend zu (2) ist für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin Folgendes festgelegt:
  1. Innerhalb einer Woche nach Beendigung eines Moduls, jedoch vor Beginn des nächsten Moduls (d.h. zwischen zwei Modulen) muss es mindestens einen Lehrveranstaltungsfreien Tag mit einem Prüfungstermin des Moduls geben. In Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der Curricula, in Abstimmung mit der Curricularkommission davon Abstand genommen werden.
  2. Innerhalb der zwei letzten Lehrveranstaltungsfreien Wochen der Semesterferien im Februar ist ein Prüfungstermin für jedes Modul anzusetzen. Eine Anmeldung zu diesem Prüfungstermin kann erfolgen, wenn für den vorangegangenen Prüfungstermin am Ende des Zeitslots 3 keine Anmeldung erfolgte.
  3. Im Zeitraum der fünften und sechsten Woche vor Ende der Sommerferien ist ein Prüfungstermin für jedes Modul festzulegen.
- (4) Die Prüfungstermine sind zwei Wochen vor Beginn jedes Studienjahres in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (5) Für die Anmeldung zu den Prüfungen ist eine Frist von mindestens drei Wochen festzusetzen, welche frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden hat.
- (6) Zusätzliche persönliche Terminvereinbarungen bei mündlichen Prüfungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern sind zulässig. Diese sind von den Prüferinnen und Prüfern der Organisationseinheit Studienmanagement schriftlich spätestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungsantritt mitzuteilen.

- (7) Lehrveranstaltungsprüfungen aufgelassener Studien gemäß **Satzung § 33** sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Durchführung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten.
- (8) Studierende sind berechtigt, Prüfungen abzulegen (**§ 59 (1) Z 8 UG idgF**) und sich für die Prüfungen in der Organisationseinheit Studienmanagement innerhalb der vorgesehenen Anmeldefrist anzumelden (**§ 59 (2) Z 4 UG idgF**). Sind die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllt, ist die Studierende/der Studierende für die Prüfung ohne Vorbehalt anzumelden. Sind die Voraussetzungen noch nicht erfüllt, erfolgt eine vorbehaltliche Anmeldung zur Prüfung. Stellt sich im Zeitraum bis zum Einlangen der Beurteilung der Prüfung in der Organisationseinheit Studienmanagement heraus, dass die Voraussetzung nach wie vor nicht erfüllt ist, wird die Beurteilung annulliert. Der unter Vorbehalt absolvierte und annullierte Prüfungsantritt wird nicht auf die Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet.
- (9) Studierende, die zu einer Prüfung antreten, ohne zu dieser angemeldet zu sein, werden nicht beurteilt.
- (10) Die Studierenden sind berechtigt, vor der Anmeldung zu Prüfungen bei der der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten folgende Anträge zu stellen:
1. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist in diesen Fällen zu entsprechen (**§ 59 (1) Z 12 UG idgF**).
  2. Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin oder des Prüfers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode, wobei der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden dürfen, und/oder bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der zulassenden Universität zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist, jedenfalls zu entsprechen (**§ 59 (1) Z 13 UG idgF**).
- (11) Bei rechtzeitiger Anmeldung zu einem Prüfungstermin und Erfüllung der dazu notwendigen Voraussetzungen laut Curriculum hat die/der Studierende das Recht auf die Ablegung der Prüfung zu dem angemeldeten Termin. Gegebenenfalls sind zusätzliche Prüferinnen und Prüfer zu beauftragen.
- (12) Studierende sind berechtigt, sich bis spätestens vier Tage vor dem Prüfungstag über das/die für die Prüfungsanmeldung zur Verfügung gestellte Tool/Plattform (MEDonline) ohne Angaben von Gründen abzumelden.
- (13) Studierende, die zu einer Prüfung nicht erschienen sind und sich nicht zeitgerecht abgemeldet haben und keinen objektiv nachvollziehbaren Grund für die unterlassene Abmeldung glaubhaft machen können, werden nicht beurteilt. Sie sind von der Organisationseinheit Studienmanagement für den nächsten Prüfungstermin von der Anmeldung zu derselben Prüfung zu sperren. Objektiv nachvollziehbare Gründe sind auf jeden Fall akut aufgetretene gesundheitliche Faktoren der/des Studierenden, sowie deren in ihrer Obsorge befindlichen Verwandten 1. Grades, welche durch eine ärztliche Bestätigung in der Organisationseinheit Studienmanagement nachzuweisen sind. Gibt die/der Studierende Gründe ein, welche hier nicht aufgeführt sind, entscheidet die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten. Wird die

ärztliche Bestätigung oder Begründung nicht innerhalb der Anmeldefrist für den nächsten darauf folgenden Prüfungstermin der versäumten Prüfung vorgelegt, oder die Begründung durch die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten abgelehnt, ist die/der Studierende für den nächsten Prüfungstermin von der Anmeldung zu derselben Prüfung gesperrt.

#### § 48. Prüfungskommissionen

- (1) Für kommissionelle Prüfungen bestellt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten eine Prüfungskommission.
- (2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu wählen.
- (3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ein Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der Studierenden oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der einer anderen in- oder ausländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.
- (4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums hat sich die Prüfungskommission abweichend von (2) aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzen.
- (5) Die Bestimmungen des § 79 (2), (4) und (5) UG idgF sind zu berücksichtigen.

#### § 49. Durchführung der Prüfungen

- (1) Bei Prüfungen ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen und die Lernziele Bedacht zu nehmen.
- (2) Mündliche Prüfungen können in Anlassfällen über audiovisuellen Medien in entsprechend vorgesehenen Räumen abgehalten werden.
- (3) Im Rahmen der Prüfungsanmeldung bzw. vor Beginn der Durchführung der Prüfung ist den Studierenden zur Kenntnis zu bringen, welche Hilfsmittel nicht erlaubt sind (**Satzung § 60**).
- (4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Organisationseinheit Studienmanagement zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen zu sorgen.
- (5) Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung haben in einer nichtöffentlichen Sitzung der Prüfungskommission nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern derselben zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht auf dieselbe Art und Weise wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (6) Gelangt die Prüfungskommission zu keinem einheitlichen Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden und andernfalls

abzurunden. Die Beurteilung der kommissionellen Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung von §§ 72 (2) und (3), 79 UG idgF.

- (7) Studierende, die eine mündliche oder kommissionelle Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, werden negativ beurteilt und der Prüfungsantritt wird auf die Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet.
- (8) Treten während einer Prüfung akute gesundheitliche Probleme bei der oder dem Studierenden auf und wird die Prüfung deshalb von der Prüferin/dem Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Studierenden abgebrochen und diese nicht beurteilt. Der Prüfungsantritt wird nicht auf die möglichen Prüfungsantritte angerechnet.

#### **§ 50. Beurteilung von Prüfungen**

- (1) Bei mündlichen Prüfungen ist das Prüfungsergebnis der/dem Studierenden unmittelbar mitzuteilen, sofern keine Kombination mit anderen Prüfungsarten besteht. Negative Beurteilungen sind der/dem Studierenden gem. **§79 (2) UG idgF** zu erläutern.
- (2) Die Beurteilung von schriftlichen Prüfungen muss spätestens innerhalb vier Wochen abgeschlossen sein, um Zeugnisse termingerecht gemäß **§ 74 (4) UG idgF** auszustellen. Innerhalb des Beurteilungszeitraumes erfolgt die Beurteilung ohne jegliche Einflussnahme von dritter Seite.
- (3) Zusätzlich zu den Beurteilungen ist gemäß **§ 72 (2) UG idgF** eine dem jeweils gültigen ECTS-Leitfaden entsprechende Beurteilung zu vergeben.

#### **§ 51. Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln**

Werden unerlaubte Hilfsmittel bei Prüfungen verwendet gelten die Bestimmungen der **Satzung § 6**

## **VI. Abschnitt – Abschlussarbeiten**

#### **§ 52. Allgemeine Bestimmungen für Abschlussarbeiten**

- (1) Bachelorarbeiten sind schriftliche Arbeiten, mit denen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein ausgewähltes Problem selbstständig, aber unter Betreuung, nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Bachelorarbeiten werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen verfasst.
- (2) Diplomarbeiten und Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, mit denen Studierende zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgesehenen Zeit, eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Studium selbständig unter Betreuung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Ergebnisse werden öffentlich präsentiert.
- (3) Dissertationen sind wissenschaftlichen Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung neuer wissenschaftlicher Fragestellungen dienen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben. Die Ergebnisse werden öffentlich präsentiert.
- (4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des **Urheberrechtsgesetzes idgF** und der

- Datenschutzgrundverordnung bzw. des Datenschutzgesetzes idgF** sowie die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität zu beachten.
- (5) Alle Abschlussarbeiten werden einer Plagiatsprüfung unterzogen. Es gelten die Bestimmungen der **Satzungen § 62**.

### § 53. Bachelorarbeiten

In Bachelorstudien sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen Bachelorarbeiten abzufassen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind gemäß **§ 80 UG idgF** im Curriculum festzulegen.

### § 54. Master- und Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten aus Universitätslehrgängen mit Masterabschluss

- (1) Das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit ist einem der im Curriculum vermittelten Fächer zu entnehmen. Im Curriculum kann eine darüberhinausgehende Themenauswahlmöglichkeit festgelegt werden. Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Es gelten die jeweiligen Richtlinien der Medizinischen Universität Graz zur Erstellung von Master- und Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten aus Universitätslehrgängen mit Masterabschluss.
- (2) Von den in **§§ 97, 103 und 104 UG idgF** angeführten Personen sind Themen in der elektronischen Themenbörse an der Medizinischen Universität Graz bereit zu stellen. Dabei sind eine Hauptbetreuerin/ein Hauptbetreuer sowie eine etwaige Zweitbetreuerin/ein Zweitbetreuer und das entsprechende Thema bekannt zu geben.
- (3) Der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten wird zu Beginn der Bearbeitung die/der Studierende, das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit schriftlich bekannt gegeben.
- (4) Bis zur Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit ist ein Wechsel des Themas oder der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Diese Änderungswünsche sind der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten schriftlich mitzuteilen und von dieser/diesem zu genehmigen.
- (5) Die abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit ist bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zur Beurteilung einzureichen. Diese/dieser teilt die wissenschaftlichen Arbeiten zwei Personen gemäß **§§ 97, 103 und 104 UG idgF** zur Begutachtung zu, wobei eine/einer davon die Betreuerin oder der Betreuer sein kann. Die Begutachterin/der Begutachter darf in keiner Weise befangen sein. Diese haben die wissenschaftliche Arbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die wissenschaftliche Arbeit nicht fristgerecht beurteilt, weist die Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die wissenschaftliche Arbeit einer anderen in **§§ 97, 103 und 104 UG idgF** angeführten Personen zur Begutachtung zu.
- (6) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt anhand eines strukturierten Bewertungsbogens und/oder in ausführlicher schriftlicher Form. Wird die Abschlussarbeit als „negativ“ beurteilt, so sind eine Begründung und gegebenenfalls Auflagen beizufügen.
- (7) Gelangen die Begutachtenden bei der Beurteilung der Abschlussarbeit zur gleichen positiven Note, ist dies die Note für die Abschlussarbeit. Ist die Differenz der beiden

Noten größer als Eins und keine der Beurteilungen negativ, so kann die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten eine dritte Begutachtung beauftragen. Die Noten der vorgeschlagenen Beurteilungen sind zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Begutachtenden zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 0,5 ist, aufzurunden.

- (8) Beurteilt eine oder einer der beiden Begutachtenden die Diplomarbeit/Masterarbeit negativ, so ist diese unter Berücksichtigung der Auflagen zu überarbeiten und neu einzureichen. Wurden keine Auflagen erteilt, so ist eine neue Diplomarbeit/Masterarbeit zu einem neu gewählten Thema zu verfassen und einzureichen.

## § 55. Dissertationen

- (1) Die aktuellen Curricula der Doktoratsstudien definieren die Betreuungsverhältnisse und Themenauswahl der Dissertationen.
- (2) Bis zur Einreichung der Dissertation sind ein Wechsel des Themas oder der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Diese Änderungswünsche sind der Dekanin für Doktoratsstudien oder dem Dekan für Doktoratsstudien mitzuteilen.
- (3) Formale und inhaltliche Vorgaben zur Dissertation, sowie die Beurteilungskriterien für die Dissertation sind in der jeweils geltenden „Richtlinie für die Erstellung einer Dissertation“ festgehalten. Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien bei der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und von dieser/diesem zwei Gutachterinnen/Gutachtern vorzulegen. Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die eine Lehrbefugnis gemäß § 103 UG idgF oder eine dieser gleichzusetzenden Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen, werden für Begutachtung herangezogen. Für Dissertationen aus dem PhD-Studium dürfen diese kein aktives Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz haben.
- (4) Das Begutachtungsverfahren ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten durchzuführen. Die Gutachterin/der Gutachter prüfen die formalen Kriterien und empfehlen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Falls Revisionen der Dissertation für erforderlich gehalten werden, können im Gutachten entsprechende Auflagen vorgeschlagen werden. Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat die Studierende/ den Studierenden von der Erteilung von Auflagen zu informieren. Die/der Studierende hat die Möglichkeit, eine entsprechend neu verfasste Arbeit einzureichen.
- (5) Kommt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aufgrund der beiden Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Dissertation abzulehnen ist, hat der/die Studierende die Möglichkeit, die Dissertation nach einer grundlegenden Überarbeitung neu einzureichen. In diesem Fall muss der/die Studierende eine schriftliche Stellungnahme zu den Kritikpunkten, die zur Ablehnung der Dissertation geführt haben, übermitteln und eine detaillierte Darstellung der durchgeführten Änderungen beilegen.
- (6) Nimmt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die Dissertation an, so ist diese mit „mit Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen. Lehnt die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten die Dissertation ab, so lautet die Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

- (7) Wird die Dissertation von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten angenommen, folgt das Abschlussrigorosum als mündliche Leistungsüberprüfung und als Verteidigung der Dissertation.
- (8) Studierende sind berechtigt, sich zum Abschlussrigorosum in Form einer öffentlichen kommissionellen Gesamtprüfung anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen der Pflicht- und Wahlfächer als ersten Teil des Rigorosums.
  2. Die Annahme der Dissertation durch die Dekanin/den Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten.

## **VII. Abschnitt - Korrektes Wissenschaftliches Arbeiten bei Prüfungen, Bachelor- Master- und Diplomarbeiten, sowie Dissertationen**

Die Universität und ihre Angehörigen bekennen sich zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis. Eine Grundlage dafür stellen die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ idgF dar.

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten, Begriffe**

In Anlehnung an die „Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP-Richtlinien der OeAWI)“ liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann vor, wenn vorsätzlich, wissentlich oder grob fahrlässig gegen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen wird.

Das wissenschaftliche Fehlverhalten umfasst insbesondere das Erfinden von Daten, die Fälschung von Daten, das Plagieren sowie das „Ghostwriting“. Um den terminologischen Anschluss an die „Richtlinien der OeAWI“ zu gewährleisten, ist in der Folge jedoch immer nur von „wissenschaftlichem Fehlverhalten“ bzw. „wissenschaftlicher Praxis“ die Rede.

#### **§ 56. Plagiat**

Ein Plagiat liegt gemäß § 51 (2) Z 31 UG idgF eindeutig dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung oder Zitierung der Quelle und der Urheberin/des Urhebers. Zur Unterscheidung, ob im Einzelfall ein schwerwiegendes oder leichtes Plagiat vorliegt, sind insbesondere folgende Aspekte heranzuziehen: Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit, Übernahme ganzer Gedankengänge oder einzelner Formulierungen, geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder Ausnützung einer Gelegenheit, „unsauberes Zitieren“, Verschleierungen/Übersetzungen. Das Plagiat muss

einen inhaltlich substanziellen Teil der Arbeit betreffen und Auswirkungen auf die Gesamtaussage der Arbeit haben.

#### **§ 57. Eigenplagiat**

Ein Eigenplagiat liegt vor, wenn ein eigenes beurteiltes oder publiziertes Werk ohne entsprechende Kennzeichnung durch ein Zitat wiederverwertet wird.

#### **§ 58. Übersetzungsplagiat**

Ein Übersetzungsplagiat liegt vor, wenn ein Text aus einer fremden Sprache wortgetreu übertragen und als eigene Leistung ausgegeben – somit ohne Quellenangabe – verwendet wird.

#### **§ 59. Ghostwriting und Fälschung von Daten**

Gemäß § 51 (2) Z 32 UG idgF liegt ein Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen jedenfalls dann vor, wenn auf „Ghostwriting“ zurückgegriffen wird oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden. Beim „Ghostwriting“ lassen sich Studierende von – mitunter durch Ghostwriting-Agenturen vermittelten – Autorinnen und Autoren ihre Abschlussarbeiten und wissenschaftliche Arbeiten schreiben.

#### **§ 60. Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen**

Unter „Erschleichen einer Leistung bei Prüfungen“ wird insbesondere auch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel („Schummeln“) sowie die Prüfungsteilnahme unter fremder Identität verstanden. Dies unabhängig davon, ob dies bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen im Rahmen von nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder bei Prüfungsleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen geschieht. Im Rahmen der Prüfungsanmeldung und bzw. oder bei der Einlasskontrolle, ist den Studierenden jedenfalls vorab zur Kenntnis zu bringen, welche Hilfsmittel nicht erlaubt sind.

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen**

#### **§ 61. Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen**

Wird bei schriftlichen Seminararbeiten, Bachelorarbeiten oder Prüfungsarbeiten in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und bei wissenschaftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, gilt in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Feststellung folgendes:

- (1) Wird das wissenschaftliche Fehlverhalten vor Abgabe der schriftlichen Arbeit von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung festgestellt, ist dieses zu protokollieren und es erfolgt ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung und der/dem Studierenden mit dem Hinweis auf das

- wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Abgabe ohne Überarbeitung.
- (2) Wird wissenschaftliches Fehlverhaltens bei der Abgabe, insbesondere durch Überprüfung des Ergebnisreports einer Plagiatssoftware durch die Leiterin/den Leiter der Lehrveranstaltung bzw. nach Abgabe festgestellt, wird die schriftliche Arbeit negativ bewertet und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.
  - (3) Wird wissenschaftliches Fehlverhaltens nach der Beurteilung und vor Studienabschluss festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach **§ 73 UG idgF** für nichtig erklärt und auf die Anzahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet. Die Lehrveranstaltung muss wiederholt werden.
  - (4) Wird schwerwiegendes wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmässig von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten abzuerkennen.

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten bei Abschlussarbeiten**

#### **§ 62. Umgang mit Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistung bei Abschlussarbeiten (wissenschaftlichen Arbeiten)**

Wird im Rahmen von Abschlussarbeiten ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, gilt in Abhängigkeit der zeitlichen Feststellung folgendes:

- (1) Erfolgt der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vor Einreichung der schriftlichen Arbeit, ist ein dokumentiertes und verbindliches Gespräch zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der/dem Studierenden mit dem Hinweis auf das wissenschaftliche Fehlverhalten, der Verpflichtung zur Überarbeitung und die studienrechtlichen Konsequenzen bei einer Einreichung ohne Überarbeitung zu führen. Die Betreuerin/der Betreuer kann in schwerwiegenden Fällen die weitere Betreuung des aktuellen Themas verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue Betreuerin oder neuen Betreuer wählen. Die Dokumentation des verbindlichen Gespräches zwischen Betreuerin/Betreuer und der/dem Studierenden ist der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten zu übermitteln.
- (2) Wird der Nachweis des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei Einreichung, insbesondere bei Überprüfung des Ergebnisreports einer Plagiatssoftware durch die Betreuerin/den Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit oder nach Einreichung und bei Beurteilung von einem der Beurteilenden festgestellt, so wird die schriftliche Arbeit negativ benotet. In jedem Fall ist die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten und das Rektorat zu informieren. Nach Anhörung der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers der Abschlussarbeit durch das Rektorat gemeinsam mit der Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis und die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten der Medizinischen Universität Graz entscheidet das Rektorat über die weitere Vorgangsweise.

- a. Die/der Studierende muss eine neue Abschlussarbeit einreichen. Die Betreuerin/der Betreuer kann in schwerwiegenden Fällen die Überarbeitung des aktuellen Themas durch die Studierende/den Studierenden verweigern oder die Betreuung gänzlich zurücklegen. Die/der Studierende muss gegebenenfalls ein neues Thema und eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer wählen.
  - b. Über einen Ausschluss vom Studium entscheidet das Rektorat mit Bescheid (**§ 19 (2a) UG idgF**). Der Ausschluss vom Studium kann für die Dauer von bis zu zwei Semestern vom Rektorat verhängt werden. Der Ausschluss beginnt mit jenem Semester, das auf das Semester folgt, in dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt wird.
- (3) Wird wissenschaftliches Fehlverhalten nach der Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und vor Studienabschluss festgestellt, so wird diese von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach **§ 73 UG idgF** für nichtig erklärt. Die weiteren Maßnahmen sind ident zu jenen nach (2).
- (4) Wird schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird der akademische Grad aberkannt. Sofern, basierend auf dem Abschluss dieses Studiums, ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der den Grad verleihenden Universität abzuerkennen.

### **Erschleichen einer Prüfungsleistung/Verwendung unerlaubter Hilfsmittel**

#### **§ 63. Umgang mit anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen bei Prüfungsleistungen (Erschleichen einer Prüfungsleistung/Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität)**

- (1) Bei Vortäuschen einer Prüfungsleistung bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt Abhängigkeit der zeitlichen Feststellung folgendes:
1. Beim Vortäuschen einer Prüfungsleistung, insbesondere bei Verwendung oder beim Versuch der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, hat das Aufsichtspersonal Uhrzeit, Sachverhalt (insbesondere Art und Verwendung der unerlaubten Hilfsmittel) im Prüfungsprotokoll festzuhalten und das unerlaubte Hilfsmittel bis zum Ende der Prüfung sicherzustellen. Die Prüfung ist fortzusetzen, außer der Studierende bricht ab. Die erschummelte Prüfungsleistung ist von den Prüfenden der Lehrveranstaltung negativ zu beurteilen. Der Prüfungsantritt ist zu werten.
  2. Wird während der Prüfung festgestellt, dass die Teilnahme an der Prüfung unter fremder Identität (insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis bzw. wenn für einen nicht anwesende Studierende oder nicht anwesenden Studierenden deren/dessen Anwesenheit bestätigt wird) erfolgt, so ist der Ausweis sicherzustellen und die Identität der/des tatsächlich anwesenden Studierenden zu klären. Von der Prüferin/dem Prüfer oder dem Aufsichtspersonal ist ein Vermerk auf dem Prüfungsbogen bzw. im Prüfungsprotokoll oder ein Aktenvermerk über den Antritt unter falscher Identität anzubringen. Die beteiligten Studierenden sind über die studienrechtlichen Folgen sowie die strafrechtlichen Sanktionen (Urkundenfälschung) aufzuklären. Jene/jener Studierende, die/der ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet war und deren/dessen Identität vorgetäuscht wurde, erhält eine negative Beurteilung. Alle beteiligten Studierenden werden für die Dauer von 4 Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen jenes Faches gesperrt, in welchem der Erschleichungsversuch erfolgt

ist. Erschleicht eine Studierende/ein Studierender eine Prüfung durch Vorgabe einer fremden Identität für eine andere Studierende/anderen Studierenden oder werden Dokumente gefälscht, erfolgt zusätzlich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

3. Wird wissenschaftliches Fehlverhalten (insb. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität) nach der Beurteilung und vor Studienabschluss festgestellt, wird die Beurteilung von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten nach **§ 73 UG idgF** mit Bescheid für nichtig erklärt. Die Prüfung muss wiederholt werden. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
  4. Wird schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten (insb. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel und Prüfungsteilnahme unter fremder Identität) nach Abschluss des Studiums festgestellt, wird die Beurteilung für nichtig erklärt. Der verliehene akademische Grad wird bescheidmässig von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten aberkannt. Sofern basierend auf dem Abschluss dieses Studiums ein Folgestudium erfolgreich absolviert wurde, ist auch dieser akademische Grad von der den Grad verleihenden Universität abzuerkennen.
  5. Studierende haben bei Verdacht auf unberechtigte Sanktionierung die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der negativen beurteilten Prüfung beim der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten einen Antrag auf Aufhebung der Prüfung zu stellen. Die/der Studierende hat einen schweren Mangel bei der Durchführung der Prüfung glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten entscheidet darüber mit Bescheid. Der Antritt zur Prüfung, die durch einen schweren Mangel aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. (**§ 79 UG idgF**)
- (2) Bei Vortäuschen einer Teilleistung im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt folgendes:  
Wird während der Durchführung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung festgestellt, dass die Teilnahme an derselben unter fremder Identität (insbesondere mit gefälschtem Studierendenausweis bzw. wenn für eine nicht anwesende Studierende/einen nicht anwesenden Studierenden eine Anwesenheit bestätigt wird) erfolgt, so ist der Ausweis sicherzustellen und die Identität der/des tatsächlich anwesenden Studierenden zu klären. Von der/dem Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ist ein Vermerk auf dem Beurteilungsbogen oder ein Aktenvermerk über Teilnahme unter falscher Identität anzubringen. Die beteiligten Studierenden sind über die studienrechtlichen Folgen sowie die strafrechtlichen Sanktionen (Urkundenfälschung) aufzuklären. Jene/jener Studierende, die/der ordnungsgemäss zur Lehrveranstaltung angemeldet war und deren/dessen Identität vorgetäuscht wurde, erhält keine Anwesenheit und keine Erfolgsbeurteilung für diesen Abhaltungstermin. Erschleicht eine Studierende/ein Studierender eine Anwesenheit durch Vorgabe einer fremden Identität für eine andere Studierende/einen anderen Studierenden oder werden Dokumente gefälscht, erfolgt zusätzlich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.
- (3) Die Studierenden sind über die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit der Erhebung eines Antrages gemäß **§ 79 (1) UG idgF** aufzuklären.

## VIII. Abschnitt – Nostrifizierung

### § 64. Antragstellung

- (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.
- (2) Die Antragstellung betreffend Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.
- (3) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig an einer anderen inländischen Universität einzubringen.
- (4) Das Rektorat kann Anmeldefristen für die Einbringung von Anträgen auf Nostrifizierung festlegen.
- (5) Im Antrag sind das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.
- (6) Mit dem Antrag sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:
  1. Original der Urkunde über den erfolgreich absolvierten Abschluss des entsprechenden Studiums an einer im Studienland staatlich anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, welches im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die humanmedizinische Tätigkeit ist;
  2. Original des Reisepasses;
  3. Nachweise über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungen (insb. Prüfungszeugnisse, Curricula, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenanzahl/ECTS-Anrechnungspunkte;
  4. Nachweis über allfällige wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit), Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbst verfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung;
  5. Lebenslauf, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind;
  6. Nachweis, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Nostrifizierungswerberin oder des Nostrifizierungswerbers in Österreich erforderlich ist;
  7. Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder Bekanntgabe einer oder eines Zustellbevollmächtigten (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung;
  8. Erklärung der Nostrifizierungswerberin oder des Nostrifizierungswerbers, dass sie oder er über die für die Ablegung des Stichprobentests ausreichenden Deutschkenntnisse (zumindest Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt und dass sie oder er zur Kenntnis nimmt, dass der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests bewirkt;
  9. Einzahlungsbestätigung der Nostrifizierungstaxe;
  10. unterfertigte Zustimmungserklärung zur elektronischen Verarbeitung der persönlichen Daten für die gemeinsame Abwicklung des

Nostrifizierungsverfahrens durch die Medizinischen Universitäten Graz, Innsbruck und Wien;

11. unterfertigte Zustimmungserklärung zur Durchführung der allenfalls notwendigen Dokumentenüberprüfung an der ausländischen Universität;
  12. Abgabe einer Erklärung, dass die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber zur persönlichen Mitwirkung im Nostrifizierungsverfahren verpflichtet ist. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Vorlage der erforderlichen Unterlagen samt Übersetzung und Beglaubigung sowie eine allenfalls notwendige Teilnahme am Stichprobentest;
- (7) Sämtliche Unterlagen sind mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen zu versehen und im Original oder – sofern nicht ausdrücklich das Original gefordert wird – in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und – bei Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind – unter Beischluss einer mit dem Original fix verbundenen Urkunde durch eine gerichtlich beeidigte Übersetzerin oder einen gerichtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen. Für die Abgabe aller Unterlagen sind zusätzlich beglaubigte Fotokopien anzufertigen.
  - (8) Von der Vorlage einer Übersetzung der wissenschaftlichen Arbeit(en) kann abgesehen werden, wenn die Wissenschaftlichkeit der Arbeit(en) auch ohne Übersetzung festgestellt werden kann.
  - (9) Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

## **§ 65. Ermittlungsverfahren**

Die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten hat zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung vergleichbar und die Regelstudienzeit des Studiums nicht kürzer als 80 % der Regelstudienzeit des entsprechenden inländischen Studiums an der Medizinischen Universität Graz ist.

## **§ 66. Österreichweit akkordiertes Nostrifizierungsverfahren für Studien der Humanmedizin**

- (1) Eine grundsätzliche Vergleichbarkeit ist insbesondere gegeben, wenn im Studium Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:
  1. Innere Medizin;
  2. Kinder- und Jugendheilkunde;
  3. Neurologie;
  4. Chirurgie;
  5. Gynäkologie;
  6. Dermatologie;
  7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
  8. Psychiatrie;
  9. Augenheilkunde;
  10. Notfall- und Intensivmedizin;

- (2) Auf Grund der durchgeführten Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann die Dekanin/der Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten:
1. den Nostrifizierungsantrag abweisen, wenn festgestellt wurde, dass eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung auch nicht durch die Vorschreibung von Auflagen erreicht werden kann;
  2. ohne weitere Prüfung einen Nostrifizierungsbescheid unter Vorschreibung der jedenfalls abzulegenden Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin ausstellen oder
  3. feststellen, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher und gegebenenfalls praktischer Stichprobentest notwendig ist. Aufgrund des Testergebnisses und der vorgelegten Unterlagen kann der Nostrifizierungswerberin oder dem Nostrifizierungswerber als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist aufgetragen werden.
- (3) Der Stichprobentest erfolgt schriftlich über folgende Fachbereiche:
1. Innere Medizin;
  2. Kinder- und Jugendheilkunde;
  3. Neurologie;
  4. Chirurgie;
  5. Gynäkologie;
  6. Dermatologie;
  7. Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten;
  8. Psychiatrie;
  9. Augenheilkunde;
  10. Notfall- und Intensivmedizin.
- (4) Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wird ein gemeinsamer Stichprobentest der Medizinischen Universitäten Innsbruck, Graz und Wien durchgeführt. Das Ergebnis des Stichprobentests ist für alle Medizinischen Universitäten gültig und bindend.
- (5) Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.
- (6) Nostrifizierungswerberinnen und -werbern, welche nicht zumindest sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (sechs oder mehr), werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen für die negativen Fachbereiche und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind Prüfungen aus den Fachbereichen Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.
- (7) Nostrifizierungswerberinnen und -werbern, welche weniger als sechs Fachbereiche des Stichprobentests positiv absolviert haben (fünf oder weniger), werden im Nostrifizierungsbescheid Prüfungen des Regelstudiums und allenfalls die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit vorgeschrieben, um die Vergleichbarkeit der Gesamtausbildung herzustellen. Aufgrund der länderspezifischen Unterschiede sind die Fachbereiche Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin jedenfalls vorzuschreiben.

## § 67. Sonstige Nostrifizierungsverfahren

Als Beweismittel ist auch für andere Studien an der Medizinischen Universität Graz ein Stichprobentest in mündlicher oder/und schriftlicher und gegebenenfalls praktischer Form zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

## § 68. Nostrifizierungsbescheid

- (1) Die Nostrifizierung ist von der Dekanin/dem Dekan für studienrechtliche Angelegenheiten mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad die Antragstellerin/der Antragsteller an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (2) Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens kann der Nostrifizierungswerberin oder dem Nostrifizierungswerber als Auflage die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist, aufgetragen werden.
- (3) Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.
- (4) Die Nostrifizierungstaxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

## § 69. Allgemeines

- (1) Die im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen sind Prüfungen im Sinne des **UG idgF**. Zur Absolvierung der im Nostrifizierungsbescheid auferlegten Prüfungen werden die Nostrifizierungswerberinnen und Nostrifizierungswerber als außerordentliche Studierende zum Diplomstudium der Humanmedizin bzw. zum Zahnmedizin zugelassen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl ist mit der Zulassung als außerordentliche Studierende ausschließlich nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich.
- (2) Die Bestimmungen des UG idgF über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind im Nostrifizierungsverfahren selbst nicht anzuwenden. Der Stichprobentest ist keine Prüfung gemäß UG idgF und kann nur einmal abgelegt werden.
- (3) Die Nostrifizierungswerberin oder der Nostrifizierungswerber kann im Falle eines negativen Nostrifizierungsbescheides einen Antrag auf Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin und/oder Zahnmedizin nach Maßgabe der Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und/oder nach Maßgabe der jeweiligen Aufnahmeverfahren für die Zulassung zu den Diplomstudien Human- bzw. Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz stellen.

## IX. Abschnitt - Studienbeitrag

### § 70. Studienbeitrag

- (1) Ein Studienbeitrag ist gemäß den Bestimmungen des **§ 91 UG idgF** zu entrichten.
- (2) Neben den in **§ 92 (1) UG idgF** genannten Tatbeständen für den Erlass des Studienbeitrags kann das Rektorat auf Antrag eines ordentlichen Studierenden den

Studienbeitrag für das laufende Semester erlassen, wenn die oder der Studierende vor dem Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters nachweist, dass sie/er für die Dauer des jeweiligen Semesters als Vertreterin/Vertreter der Studierenden gemäß HSG idgF tätig war/ist. Der Nachweis ist dem jeweiligen Antrag beizulegen. Dieser Erlasstatbestand kann längstens für die Dauer von 4 Semestern geltend gemacht werden.

- (3) Abweichend von **§ 91 (1) Z 3 UG idgF** kann das Rektorat auf Antrag eines ordentlichen Studierenden den Studienbeitrag für das laufende Semester erlassen, wenn die Studienbeitragspflicht nur aufgrund der Überschreitung der für Erweiterungsstudien geltenden beitragsfreien Zeit von drei Semestern entsteht und das Erweiterungsstudium neben dem ordentlichen Studium betrieben wird.

## **X. Abschnitt – Umgang mit gefährdenden Handlungen und schwierigen Studierenden**

### **§ 71. Anwendungsfälle**

- (1) Sind Studierende aufgrund ihres geistigen und/oder körperlichen Zustandes nicht dazu geeignet, die ihnen gemäß § 49 (4) Ärztegesetz (ÄrzteG) idgF übertragbaren Aufgaben zu erfüllen oder nicht geeignet bzw. nicht ausreichend vertrauenswürdig, um am weiteren Studium und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen – insbesondere, aber nicht ausschließlich, an jenen mit PatientInnenkontakt - teilzunehmen, so sind diese durch die jeweiligen Lehrenden von der jeweiligen Lehrveranstaltung für den verbleibenden Tag auszuschließen.
- (2) Werden Studierende außerhalb von Lehrveranstaltungen, jedoch am Gelände und/oder in Räumlichkeiten der Med Uni Graz auffällig im Sinn des (1), so können sie durch die jeweils zuständige Organisationseinheitsleiterin /den jeweils zuständigen Organisationsleiter (bzw. bei Zuständigkeitsüberschneidungen auch durch jeden/jede der zuständigen Organisationsleiterinnen und Organisationsleiter) von einem Aufenthalt auf dem betreffenden Gelände und/oder in den betreffenden Räumlichkeiten für den verbleibenden Tag ausgeschlossen werden.
- (3) Kommt der/die Studierende den Aufforderungen der/des Lehrenden bzw. der Organisationseinheitsleiterin/dem Organisationseinheitsleiter gemäß **Satzung § 71 (1) und (2)** nicht nach, liegt es in deren Ermessen zu entscheiden, ob die Notwendigkeit besteht, die Polizei zur Hilfe zu rufen. Das Rektorat ist über diesen Vorfall zu verständigen.
- (4) Treten Auffälligkeiten einer/eines Studierenden im Sinne der **Satzung § 71 (1) und (2)** wiederholt auf und/oder sind diese Auffälligkeiten besonders gravierend (insbesondere Handlungen im Sinne des **§ 68 (1) Z 8 UG idgF**, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellen) so hat die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter das für diese Angelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied von diesem Vorfall zu informieren. Dieses hat die Einsetzung eines Studienbeirates zur Vereinbarung von Lösungsmöglichkeiten bzw. individueller Lösungsmöglichkeiten zu veranlassen.

## § 72. Studienbeirat

- (1) Im Falle von gravierenden und/oder wiederkehrenden Schwierigkeiten iSd **Satzung § 71 (4)** wird unter dem Vorsitz der Vizerektorin/des Vizerektors für Studium und Lehre ad hoc ein Studienbeirat eingerichtet, der schnell und effizient eingreifen kann. Er dient als Unterstützung für die Vizerektorin/den Vizerektor für Studium und Lehre bei der Fällung von Entscheidungen in disziplinären Angelegenheiten im Rahmen des Studiums.
- (2) Der Studienbeirat setzt sich jedenfalls zusammen aus der Vizerektorin/dem Vizerektor für Studium und Lehre als Vorsitzende/m, einem/einer VertreterIn der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz sowie der Vorständin/dem Vorstand der Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie und/oder der Universitätsklinik für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin. Die Nominierung der Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen, die durch die Position definiert sind, erfolgt durch das Rektorat der Medizinischen Universität Graz. Die Nominierung der Vertreterin/des Vertreters der ÖH erfolgt durch Letztere selbst. Bei Bedarf können im Anlassfall weitere Personen vom Rektorat hinzugezogen werden.
- (3) Bestehende fachlich-medizinische Aufsichts- und Weisungsrechte im Bereich der Versorgung von Patientinnen und Patienten bleiben unberührt.

## § 73. Ausschluss vom Studium

- (1) Werden die mit dem Studienbeirat getroffenen Vereinbarungen von der/dem Studierenden trotz Einforderung durch den Studienbeirat nicht eingehalten oder zeigt die Vereinbarung keine Wirkung, so hat das zuständige Mitglied des Rektorates einmalig eine Ermahnung an die/den Studierenden ergehen zu lassen, welche jedenfalls darauf zu verweisen hat, dass bei weiterer Nicht-Einhaltung der mit dem Studienbeirat getroffenen Vereinbarungen, durch Bescheid des Rektorates der Ausschluss vom Studium für höchstens zwei Semester verfügt wird (**§ 68 (1) Z 8 UG idgF**).
- (2) Kann durch den Studienbeirat aufgrund der besonderen Schwere der Handlung und/oder der psychischen Verfassung der/des Studierenden keine Vereinbarung getroffen werden, ist das Rektorat berechtigt, durch Bescheid den Ausschluss vom Studium für höchstens zwei Semester zu verfügen (**§ 68 (1) Z 8 UG idgF**).

### 33. Senat: Satzung: Satzungsteil - Besetzung von Professuren nach § 99a UG

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 18.11.2020 auf Vorschlag des Rektorates vom 10.11.2020 folgenden Satzungsteil beschlossen hat:

## **Satzungsteil - Besetzung von Professuren nach § 99a UG**

### **Präambel**

Die Medizinische Universität Graz etabliert Professuren gem. § 99a UG - in Ergänzung der Professuren gem. § 98 UG, der Professuren gem. § 99 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 UG sowie der Laufbahnprofessuren gem. § 99 Abs. 5 UG - als strategisches Instrument zur Gewinnung international tätiger wissenschaftlich herausragender Persönlichkeiten sowie zur Stärkung und fachlichen Ergänzung ihrer profilbildenden Bereiche.

### **Festlegung des Kreises der Anhörungsberechtigten**

**§ 1.** Beabsichtigt die\*der Rektor\*in eine Bestellung gemäß § 99a UG vorzunehmen, so legt das Rektorat den Kreis der Universitätsprofessor\*innen des fachlichen Bereichs (Anhörungsberechtigte), dem die Stelle zugeordnet wird, fest. Dies erfolgt auf Basis

- der in Aussicht genommenen fachlichen Widmung
- der in Aussicht genommenen Organisationseinheit, welcher die\*der zu berufende Universitätsprofessor\*in zugeordnet werden soll
- sämtlicher, der dieser Organisationseinheit zugehörigen berufenen Universitätsprofessor\*innen
- ergänzender, von diesen berufenen Universitätsprofessor\*innen, nominiertes fachlich nahestehende berufener Universitätsprofessor\*innen (max. drei Personen)
- ergänzender, vom Rektorat nominiertes, fachlich nahestehender berufener Universitätsprofessor\*innen

### **Durchführung der Anhörung**

**§ 2.** (1) Die\*Der Rektor\*in informiert den gemäß § 1 festgelegten Kreis der Anhörungsberechtigten über:

1. die für diese Professur in Aussicht genommene fachliche Widmung
2. die Begründung für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 99a UG
3. die für die Professur nach § 99a UG in Aussicht genommene Person und ihr wissenschaftliches Kurzprofil
4. einen Termin für einen Informationsaustausch zwischen der in Aussicht genommenen Person und den Kreis der Anhörungsberechtigten sowie der\*dem Rektor\*in

(2) Jede Person aus dem Kreis der gemäß § 1 festgelegten Anhörungsberechtigten, kann innerhalb einer Frist, die, sofern die\*der Rektor\*in keine längere Dauer festlegt, eine Woche beträgt, gegenüber der\*dem Rektor\*in individuell schriftlich zur beabsichtigten Bestellung Stellung nehmen.

**Besetzung der Professur**

**§ 3.** (1) Die\*Der Rektor\*in entscheidet über die Aufnahme von Berufungsverhandlungen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse gem. § 2 Abs. 1 Z. 4 sowie allfälliger Stellungnahmen gem. § 2 Abs. 2. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist gem. § 98 Abs. 9 UG zu befassen. Darüber hinaus ist auch der wissenschaftliche Betriebsrat über die geplante Bestellung der\*des Kandidatin\*Kandidaten vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen zu informieren (§ 99a Abs. 2 iVm § 98 Abs. 9 UG; § 42 Abs. 7 UG).

(2) Die\*Der Rektor\*in berichtet dem Senat nach Abschluss des Verfahrens über dessen Verlauf und Ergebnis.

**Durchführung der Qualifikationsprüfung vor einer unbefristeten Verlängerung der Bestellung**

**§ 4.** (1) Gemäß § 99a UG berufene Universitätsprofessor\*innen sind berechtigt, ein Jahr vor Ablauf des Befristungszeitraums einen Antrag auf unbefristete Verlängerung ihres Arbeitsverhältnisses zu stellen. Der Antrag hat einen nach Vorgaben der\*des Rektorin\*Rektors zu erstellenden Bericht über ihre\*seine Leistungen sowie ein Konzept über die zukünftig geplanten Aktivitäten in Forschung und Lehre zu enthalten.

(2) Die\*Der Rektor\*in entscheidet auf Basis des erstellten Berichts und Konzeptes sowie aufgrund eines persönlichen Gesprächs mit der\*dem gem. § 99a UG berufenen Universitätsprofessor\*in sowie nach Anhörung des gemäß § 1 definierten Kreises der Anhörungsberechtigten über die unbefristete Verlängerung. Die Durchführung der Qualifikationsprüfung erfolgt in Analogie zu den Evaluierungskriterien für § 98 UG Universitätsprofessor\*innen. Die\*Der Rektor\*in kann bis zu drei externe Gutachter\*innen bestellen.

**In-Kraft-Treten**

**§ 5.** Dieser Satzungsteil tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

### 34. Senat: Satzung: Satzungsteil - HAUPTSTÜCK B - Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates - Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 18.11.2020 auf Vorschlag des Rektorates vom 10.11.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

## **HAUPTSTÜCK B – Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates**

### **1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode**

**§ B.1** Wahlziel ist die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Senates der Medizinischen Universität Graz.

**§ B.2** Gemäß § 25 (2) UG besteht der Senat der Medizinischen Universität Graz aus 18 oder 26 Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit. Der bestehende Senat hat einen Beschluss über die Größe des neuen Senates rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu fassen und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

**§ B.3** Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von verschiedenen Gruppen der Universitätsangehörigen („Wählergruppen“ oder „Kurien“) gewählt bzw. bestellt, namentlich:

- 9 oder 13 Mitglieder und Ersatzmitglieder von den Universitätsprofessor\*innen einschließlich der Leiter\*innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor\*innen sind, gemäß § 25 (4) Z 1 UG („Professor\*innenkurie“);
- 4 oder 6 Mitglieder und Ersatzmitglieder von den Universitätsdozent\*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärzt\*innen in Facharztausbildung gemäß § 25 (4) Z 2 UG; hierbei muss ein Mitglied jedenfalls die *venia docendi* besitzen („Mittelbaukurie“);
- 1 Mitglied und Ersatzmitglied des allgemeinen Universitätspersonals gemäß § 25 (4) Z 3 UG („Kurie der Allgemeinbediensteten“);
- 4 oder 6 Mitglieder und Ersatzmitglieder der Studierenden gemäß § 25 (4) Z 4 UG („Studierendenkurie“).

Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist von den einzelnen Personengruppen am Wahlvorschlag festzulegen.

**§ B.4** Für die Vertreter\*innen der Studierendenkurie bestehen die Sonderbestimmungen der §§ B.52–53 dieser Wahlordnung. § B.5 und die Teilstücke

2 bis 4 des Hauptstückes B der Wahlordnung kommen für die Studierendenvertreter\*innen nicht zur Anwendung.

**§ B.5** Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag folgenden genannten Personengruppen angehören:

- Für die (Teil-)Wahl der Professor\*innenkurie: alle Universitätsprofessor\*innen einschließlich der Leiter\*innen Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessor\*innen sind gemäß § 25 (4) Z 1 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Mittelbaukurie: alle Universitätsdozent\*innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärzt\*innen in Facharztausbildung gemäß § 25 (4) Z 2 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Kurie der Allgemeinbediensteten: Allgemeines Universitätspersonal gemäß § 25 (4) Z 3 UG, die am Stichtag in einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind. Nicht wahlberechtigt sind emeritierte Universitätsprofessor\*innen, Universitätsprofessor\*innen im Ruhestand sowie pensionierte Universitätsangehörige.

Personen, die sich zum Stichtag in einem Karenzurlaub nach MSchG bzw VKG befinden, sind sowohl aktiv als auch passiv wahlberechtigt und jener Kurie zugehörig, der sie aufgrund ihres Dienstverhältnisses angehören. Personen, denen zum Stichtag ein Karenzurlaub oder eine Freistellung aus sonstigem Grund gewährt wurde, sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Mitglieder des Rektorats sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Jede Person kann nur in einer Kurie gemäß § B 5 wahlberechtigt sein. Bei Personen, die mehreren Kurien zugleich angehören, geht die Zuordnung zur Kurie gem § 25 (4) Z 1 UG der Zuordnung zu den Kurien nach § 25 (4) Z 2 und 3 UG und die Zuordnung zur Kurie gem § 25 (4) Z 2 UG der Zuordnung zur Kurie nach § 25 (4) Z 3 UG vor.

Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die (Teil-)Wahlen der drei Kurien sind zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen.

**§ B.6** Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres, gemäß § 143 (17) UG erstmalig mit 1. Oktober 2010. Die\*der Vorsitzende des abtretenden Senats hat rechtzeitig zur Konstituierung des neugewählten Senates einzuladen und diese Sitzung bis zur Wahl der\*des Vorsitzenden zu leiten. Die Konstituierung kann schon vor Beginn der neuen Funktionsperiode erfolgen.

## **2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

### **Schritt 1: Konstituierung der Wahlkommissionen**

**§ B.7** Die\*der Vorsitzende des Senates hat spätestens mit der letzten ordentlichen Sitzung des abtretenden Senates nach § B.6 dieser Wahlordnung die Bestellung der Mitglieder der Wahlkommissionen als Tagesordnungspunkt in einer ordentlichen Sitzung des Senates zu behandeln. In der diesbezüglichen Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass jede Kurie des Senates berechtigt ist, Vorschläge gemäß § B.8 dieser Wahlordnung zur Bestellung der Wahlkommissionen zu erstellen.

**§ B.8** Die Mitglieder jeder Wahlkommission werden vom Senat, auf Vorschlag der entsprechenden Kurie oder der Mehrheit der entsprechenden Kurie im Senat, bestellt. Ein Vorschlag über die Bestellung einer Wahlkommission ist bei der\*dem Vorsitzenden des Senats einzubringen. Wird kein Vorschlag erstattet, erfolgt die Bestellung durch die\*den Vorsitzende\*n des Senates.

**§ B.9** Die Wahlleitung erfolgt durch die Wahlkommissionen. Die Wahlkommissionen werden dabei vom Büro des Senates in administrativen Belangen und von der Organisationseinheit Recht und Risikomanagement rechtsberatend unterstützt. Die Größe jeder Wahlkommission wird mit fünf Mitgliedern festgelegt. Für jede Kurie nach § B.3 dieser Wahlordnung ist für die Wahl des Senats je eine Wahlkommission einzusetzen.

**§ B.10** Die\*der Vorsitzende des Senates konstituiert innerhalb einer Woche ab Bestellung der Wahlkommissionsmitglieder die jeweilige Wahlkommission und leitet die Sitzung der jeweiligen Wahlkommission allein bis zur Bestellung einer\*eines Vorsitzenden. Für die Bestellung des Vorsitizes jeder Wahlkommission gilt

Hauptstück G dieser Wahlordnung. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommissionen beginnt mit Bestellung durch die\*den Vorsitzende\*n des Senates und endet mit der Konstituierung der neuen Wahlkommissionen für die nächste turnusmäßige Wahl des Senates gemäß § B.7 dieser Wahlordnung.

**§ B.11** Die Wahlkommissionen haben folgende Aufgaben:

- Anforderung und Auflage der Wähler\*innenverzeichnisse;
- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge;
- Prüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung;
- Leitung der Wahlversammlung;
- Entgegennahme der Stimmen;
- Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses;
- Zuweisung der Mandate;
- Veranlassung der Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz;
- Feststellung des Erlöschens von Mandaten;
- Neuzuweisung von Mandaten.

**§ B.12** Die\*der Vorsitzende der Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission;
- Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission;
- Sicherung der Protokollführung;
- Weiterleitung der Wahlergebnisse und sämtlicher Unterlagen an die \*den Vorsitzende\*n des Senates;
- Entscheidung in den Angelegenheiten des § B.20 dieser Wahlordnung.

**§ B.13** Jede Wahlkommission hat das Recht, Aufgaben nach § B.11 dieser Wahlordnung mit einfacher Mehrheit an eines oder mehrere ihrer Mitglieder zur

selbständigen Erledigung zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Leitung von Wahlversammlungen (Wahlleiter\*in). Die Wahlkommission kann einen solchen Beschluss jederzeit wieder mit einfacher Mehrheit aufheben.

**§ B.14** Auf die Tätigkeiten der Wahlkommissionen findet, soweit in dieser Wahlordnung, insbesondere in § B.15 dieser Wahlordnung nichts Anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung (GO) des Senates Anwendung.

**§ B.15** Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Ist die Wahlkommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig, entscheidet die\*der Vorsitzende der Wahlkommission. Die\*der Vorsitzende der Wahlkommission hat bei der Einladung zur zweiten Sitzung darauf hinzuweisen, dass bei neuerlicher Beschlussunfähigkeit der Wahlkommission sie\*er die notwendigen Ersatzmaßnahmen durchführen wird. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die\*der jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie bzw. er hat in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten. Die\*der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat frühestens zwei, spätestens sieben Arbeitstage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

## **Schritt 2: Ausschreibung der Wahl, Bestimmung der berechtigten Wählerinnen und Wähler**

**§ B.16** Der Termin der Wahl ist fristgerecht durch die\*den Vorsitzende des Senates festzusetzen.

**§ B.17** Die\*der Vorsitzende des Senats hat die Ausschreibung der Wahl zum Senat unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz

kundzumachen. Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung. Sie hat mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag kundgemacht zu sein.

**§ B.18** Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

- den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl sowie gegebenenfalls die Tage, den Ort und die Zeit der vorgezogenen Wahltermine;
- den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ B.5 dieser Wahlordnung);
- die Zahl der zu wählenden Vertreter\*innen der betreffenden Kurien;
- die Bestimmung, dass in jeden Wahlvorschlag mindestens 50 vH Frauen aufzunehmen sind (§ 20a UG)
- den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die Wähler\*innenerzeichnisse sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen die Wähler\*innenverzeichnisse. die Aufforderung, dass für Wahlvorschläge ein\*e Zustellungsbevollmächtigte\* zu benennen ist und dass Wahlvorschläge spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder elektronisch bei der\*dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ B.21 dieser Wahlordnung);
- die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag den Bestimmungen der §§ B.22–24 dieser Wahlordnung entsprechen muss;
- den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
- die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

**§ B.19** Das Rektorat hat durch die Abteilung Personaladministration jeder Wahlkommission unverzüglich binnen fünf Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Wahltermines im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz das jeweils zutreffende Wähler\*innenverzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu übersenden. Die Wahlkommissionen erstellen daraufhin binnen drei Arbeitstagen ab Erhalt der jeweiligen Wähler\*innenverzeichnisse die jeweiligen endgültigen

Wähler\*innenverzeichnisse, in denen sie jene ausscheiden oder einfügen, die zu Unrecht in den jeweiligen Wähler\*innenverzeichnissen aufscheinen oder fehlen.

**§ B.20** Die Wähler\*innenverzeichnisse sind unmittelbar nach deren Fertigstellung von der\*dem jeweiligen zuständigen Vorsitzenden der Wahlkommission in einem zu Kernzeiten für alle Wahlberechtigten zugänglichen Ort eine Woche zur Einsicht aufzulegen. Der Zugang über elektronische Medien ist nach Möglichkeit einzurichten. Jede\*r Angehörige der betreffenden Kurie hat das Recht, schriftlich bei der\*dem Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch gegen Wähler\*innenverzeichnis dieser Kurie zu erheben. Die\*der Vorsitzende der Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche längstens binnen zwei Arbeitstagen zu entscheiden. Die – allfällig berichtigten – Wähler\*innenverzeichnisse sind Grundlage der Wahlabwicklung. Gegen die Entscheidung der\*des Vorsitzenden der Wahlkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **Schritt 3: Bestimmung der zulässigen Wahlvorschläge**

**§ B.21** Jede\*r Wahlberechtigte kann bis spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich einen Wahlvorschlag für die eigene Kurie bei der\*dem Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Der Wahlvorschlag muss eine\*n Zustellungsbevollmächtigte\*n enthalten.

**§ B.22** Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber\*innen beigefügt sein, womit diese durch eigenhändige Unterschrift ihre Kandidatur bestätigen. Fehlt die Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages, ist die\*der betreffende Wahlwerber\*in aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

**§ B.23** Ein Wahlvorschlag muss jedenfalls um zwei mehr passiv in der Kurie wahlberechtigte Kandidat\*innen enthalten als zu vergebende Mandate zur Verteilung kommen. In jedem Wahlvorschlag sind die wahlwerbenden Kandidat\*innen zu reihen. Erfolgt keine explizite Reihung hat der\*die Zustellungsbevollmächtigte eine Vertretungsregelung bzw. Nachrückung zu formulieren. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Mittelbaukurie hat mindestens zwei Universitätsdozent\*innen zu enthalten; die\*der Bestgereichte hiervon muss zumindest auf dem zweiten Listenplatz des Wahlvorschlages aufscheinen.

**§ B.24** Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerber\*innen, die nicht passiv wahlberechtigt sind, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

**§ B.25** Die Wahlkommissionen haben die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der\*dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, die den Formalerfordernissen der §§ B.22–B.24 nicht entsprechen, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der\*dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, welche die Erfordernisse des § B.18, 6. Punkt dieser Wahlordnung nicht erfüllen sowie verspätete oder ungültige Vorschläge und Verbesserungen.

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind gemäß § 42 (8d) UG im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle gemäß § 20a (4) UG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil enthält. Wird binnen dieser Frist die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission erhoben, so hat diese gem § 43 (1) Z 4 UG binnen 14 Tagen über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlages zu entscheiden. Entscheidet sie, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen und dieser dafür eine Frist zu setzen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

Eine wahlwerbende Gruppe kann den Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss jedoch spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission einlangen und zumindest von der Hälfte der Wahlberechtigten einschließlich der\*des Zustellungsbevollmächtigten, die den eingebrachten Wahlvorschlag unterstützt haben, unterschrieben sein.

#### Schritt 4: Wahlversammlung

**§ B.26** Die Wahlkommission hat alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens aufzunehmen. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge nach dem Familiennamen der\*des Listenerstgereihten vorzunehmen. Die\*der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor der Wahlversammlung amtliche Stimmzettel aufzulegen, die sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten haben. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bezeichnung, so ist dieser als Liste und mit dem Namen der\*des Listenerstgereihten zu benennen. Ein Feld für das Ankreuzen des Wahlvorschlages ist vorzusehen (Listenwahl).

**§ B.27** Die Wahlversammlung ist in geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen, wobei für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle oder für die Abgrenzung eines Bereiches durch die Wahlkommissionen zu sorgen ist, so dass die Wähler\*innen unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

**§ B.28** (1) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der Stimmzettel nach § B.26 dieser Wahlordnung.

(2) Personen, welche am Wahltag an der Wahlteilnahme verhindert sind, können an von der Wahlkommission festzulegenden Tagen vor dem Wahltag im Büro des Senats ihre Stimme abgeben. Bei der vorgezogenen Stimmabgabe ist mindestens ein\*e Angehörige\*r der jeweiligen Wahlkommission anwesend. Die Wahl hat geheim zu erfolgen. Die abgegebenen Stimmzettel sind in einem Kuvert zu versiegeln und versperrt aufzubewahren, sodass ein unbefugter Zugriff ausgeschlossen ist. Die vorzeitig abgegebenen Stimmzettel werden am Wahltag von der Wahlkommission gemeinsam mit den am Wahltag abgegebenen Stimmen ausgezählt.

**§ B.29** Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn der Wille der\*des Wähler\*in aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht. Jede\*r Wähler\*in kann ihre\*seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

**§ B.30** Die Wahlversammlung ist von der\*dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission oder von einer\*einem von der Wahlkommission Bevollmächtigten zu leiten („Wahlleiter\*in“). Sie\*er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlversammlung und für die Beachtung der Bestimmungen

dieser Wahlordnung zu sorgen. Jede Wahlkommission bestellt eine Protokollführer\*in, die\*der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen hat. Die Niederschrift hat jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen zu enthalten.

**§ B.31** Die Wahl ist im Rahmen einer Wahlversammlung, die sich über einen Zeitraum von mindestens 4 Stunden und maximal 8 Stunden erstreckt, durchzuführen.

**§ B.32** Im Laufe der Wahlversammlung ist die Identität der Wählenden, und ihr aktives Wahlrecht anhand der Wähler\*innenliste festzustellen und in der Wähler\*innenliste zu vermerken. Die Zahl der Anwesenden ist in das Protokoll aufzunehmen.

**§ B.33** Menschen mit Beeinträchtigung, denen eine Stimmabgabe physisch nicht möglich ist, dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Stimmabgabe begleiten und unterstützen lassen. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die\*der Wahlleiter\*in (§ B.30 dieser Wahlordnung). Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist im Protokoll zu vermerken. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

### **Schritt 5: Ermittlung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse**

**§ B.34** Nach Beendigung der Wahlversammlung ist die Gültigkeit des Wahlvorganges festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

**§ B.35** Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die\*den Wahlleiter\*in der jeweiligen Kurie unter Zuhilfenahme der von den Wahlvorschlägen zu bestellenden Wahlhelfer\*innen . Dabei hat die\*der Wahlleiter\*in festzustellen und festzuhalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
2. die Zahl der ungültigen Stimmen;
3. die Zahl der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag.

Danach sind die Stimmzettel der jeweiligen Wahlkommission und anschließend unverzüglich der\*dem Vorsitzenden des Senates zu übergeben.

**§ B.36** Liegt nur ein Wahlvorschlag in einer Kurie vor, ist über diesen gesamthaft mit ja oder nein abzustimmen. Er gilt als angenommen, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerber\*innen entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.

**§ B.37** Wurden zwei oder mehrere Wahlvorschläge in einer Kurie ordnungsgemäß eingebracht, so sind die gewählten Vertreter\*innen (Mandate) auf die einzelnen Wahlvorschläge entsprechend den auf sie entfallenden Stimmen zu verteilen. Hierbei ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden: Es ist die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter\*innen mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein\*e Vertreter\*in zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter\*innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreter\*innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

**§ B.38** Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden nach den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerber\*innen in der Reihenfolge ihrer Reihung nach § B.23 dieser Wahlordnung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind Wahlwerber\*innen, die auf dem Wahlvorschlag nach den gewählten Vertreter\*innen stehen.

**§ B.39** Für die Wahl der Vertreter\*innen der Mittelbaukurie ist bei der Verteilung der Mandate folgendermaßen vorzugehen:

- Ergibt die Ermittlung des Wahlergebnisses nach § B.37 dieser Wahlordnung, dass kein Mandat auf eine\*n Vertreter\*in der Universitätsdozent\*innen entfällt, ist die\*dwe Dozierendenvertreter\*in nach den folgenden Bestimmungen zu ermitteln:

- Entfallen die Mandate auf zwei Wahlvorschläge und haben beide Wahlvorschläge die Dozierendenreihung gemäß § B.23 dieser Wahlordnung auf den zweiten jenem Wahlvorschlag zu entnehmen, die die geringere Stimmenanzahl erreicht hat. Diese\*r Universitätsdozent\*in wird der\*dem Listenführer\*in vorgereicht.

**§ B.40** Das Ergebnis der Wahl ist in einem von der\*dem Wahlleiter\*in zu führenden Protokoll festzuhalten. Das Protokoll hat zudem die wichtigsten Informationen über Gegenstand, Beschlüsse und Verlauf der Wahlversammlung, sowie die Unterschrift einer\*eines Schriftführer\*in und der\*des Wahlleiterin zu enthalten.

**§ B.41** Die\*der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen. Alle Ergebnisse sind durch sie\*ihn unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

### **3. Teilstück: Wahlanfechtung**

**§ B.42** Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens fünf Arbeitstage nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz von jeder\* jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der\*dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese\*dieser hat die Einsprüche mit einer Stellungnahme und zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Wahlleiterin\*des Wahlleiters der jeweiligen Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

**§ B.43** Die Wahlkommission hat den Einspruch zu prüfen und die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

**§ B.44** Einsprüche gemäß §§ B.42–43 dieser Wahlordnung im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ B.45** Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

#### **4. Teilstück: Abberufung, Ausscheiden und Rücktritt von Senatsmitgliedern, (Teil-)Neuwahlen**

**§ B.46** Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes, oder wenn sie sonst nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen, abberufen werden.

Die Abberufung muss von einem Mitglied des Senats über das Büro des Senats bei der\*dem Vorsitzenden des Senats schriftlich beantragt werden. Der Senat hat eine Unterkommission einzurichten, die aus fünf Mitgliedern besteht. Die Unterkommission kann sich sowohl aus Senats- als auch aus Ersatzmitgliedern zusammensetzen, wobei aus jeder Kurie je eine Person und aus der betroffenen Kurie eine weitere Person entsandt wird. Die zuständige Unterkommission hat bei genügender Unterstützung des Antrags unverzüglich mit Beschluss das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Der Beschluss der Unterkommission bedarf der einfachen Mehrheit. Der Beschluss über die Abberufung erfolgt im Senat und bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der Senatsmitglieder. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren. Im Falle der Abberufung eines Mitgliedes des Senats erfolgt das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes nach den Bestimmungen der §§ B.50–52 dieser Wahlordnung.

**§ B.47** Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates verlieren ihr Mandat jedenfalls durch Tod oder Verlust der Zugehörigkeit zur Kurie nach § B.3 dieser Wahlordnung. Letzterer ist gegenüber der\*dem Vorsitzenden des Senats schriftlich bekanntzugeben.

**§ B.48** Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der\*dem Vorsitzenden des Senats schriftlich abzugeben.

**§ B.49** Die\*der Vorsitzende des Senates hat die zuständige Wahlkommission unverzüglich über das Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes zu informieren. Die zuständige Wahlkommission hat daraufhin das Nachrücken eines

Ersatzmitgliedes nach den Bestimmungen der §§ B.50–52 dieser Wahlordnung festzustellen. Das neue Mitglied des Senats ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

**§ B.50** Ein Ersatzmitglied tritt bei einer Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes für den Rest deren\*dessen Funktionsperiode an deren\*dessen Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag gemäß § B.23 dieser Wahlordnung.

**§ B.51** Scheidet in der Mittelbaukurie das einzige Mitglied aus, welches die Lehrbefugnis besitzt, gilt das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis aus demselben Wahlvorschlag als bestellt. Sind alle Ersatzmitglieder dieses Wahlvorschlages mit Lehrbefugnis ausgeschieden, wird das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis des anderen Wahlvorschlages Mitglied des Senates, soweit eines besteht.

**§ B.52** Scheiden in einzelnen Kurien so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, dass diese Kurie nicht mehr alle ihr zustehenden Sitze besetzen kann oder scheiden in der Mittelbaukurie alle Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, welche die Lehrbefugnis besitzen, ist unverzüglich für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl dieser Kurie gemäß den Bestimmungen der §§ B.16–B.45 dieser Wahlordnung durchzuführen.

## **5. Teilstück: Sonderbestimmungen für die Studierendenkurie**

**§ B.53** Für die Entsendung, Wahl und Abberufung von Vertreter\*innen der Studierendenkurie gilt § 17 Z 7 f iVm § 32 Hochschüler\*innengesetz 1998 (HSG 1998). Für sonstige Beendigungen der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft gelten die Bestimmungen der §§ B.47–B.48 dieser Wahlordnung. Alle Änderungen in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft sind jedenfalls vom jeweiligen Mitglied oder Ersatzmitglied an die\*den Vorsitzende\*n des Senates schriftlich mitzuteilen und zu belegen. Jede Änderung in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist von der Hochschüler\*innen an der Medizinischen Universität Graz evident zu halten und von der\*dem Vorsitzenden des Senates im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

### 35. Senat: Schiedskommission: Nominierung von Mitgliedern durch den Senat

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 18.11.2020 gemäß § 25 Abs. 1 Z 19 iVm § 43 Abs. 9 UG idgF folgende Personen als Mitglieder der Schiedskommission für die Funktionsperiode 19.01.2021 bis 18.1.2023 nominiert hat:

#### Mitglieder:

Univ.-Prof. MMag. DDr. Günther Löschnigg  
Ass.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> DDr.<sup>in</sup> Anneliese Legat

#### Ersatzmitglied:

Assoz.-Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Susanne Kissich  
RA, Dr. Dieter Neger

Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ  
Vorsitzender des Senates

### 36. Senat: Änderung der Nominierungen in den Senat

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt folgende Änderung der Nominierungen der Studierendenkurie in den Senat für die Funktionsperiode 01.10.2019 - 30.09.2022 bekannt:

Hauptmandat	Ersatzmandat
Victoria Ruhdorfer	Johanna Brehmer
Laurin Erlacher	Tammo Schoch
Lukas Jager	Lisa Klein
Jakob Jöbstl	Lukas Hosemann

Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ  
Vorsitzender des Senates

### 37. Senat: Ergebnis der Wahl der Stellvertreterin des Schriftführers in den Senat der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates Herr Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ, gibt bekannt, dass in der 2. o. Sitzung des Senates der Medizinischen Universität Graz vom 18.11.2020 gemäß Hauptstück G der Wahlordnung der Medizinischen Universität Graz folgende Person für die restliche Funktionsperiode 2019-2022 gewählt wurde:

stellv. Schriftführerin: Viktoria Ruhdorfer

Univ.-Prof. Dr. Alexander ROSENKRANZ  
Vorsitzender des Senates

### 38. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/personalmanagement-entwicklung-und-administration/offene-stellen/>.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

---

## Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Innere Medizin und Nephrologie

Kennung KA-NEPRO-2020-000884  
 Universitätsklinik für Innere Medizin  
 Klinische Abteilung für Nephrologie  
 Beschäftigungsausmaß 100%  
 bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

### Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben innerhalb der Klinischen Abteilung für Nephrologie

### Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Inneren Medizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

### Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/ wissenschaftlichen Projekten
- Erfahrung in universitärer Lehre (z.B. Tutor\*in)
- Bereitschaft ein berufsbegleitendes Studium (Abschluss: Dr.scient.med.) zu absolvieren
- Hohe Belastbarkeit
- Fähigkeit zur Teamorientierung

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für Arbeitnehmer\*innen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 3.530,45** (14x jährlich/inkl. Ärztezulage) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **17. Dezember 2020**.

**Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach  
Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie**

Kennung KA-ONKO-2020-000886

Universitätsklinik für Innere Medizin

Klinische Abteilung für Onkologie

Beschäftigungsausmaß 100%

bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Klinische Vorerfahrung
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz im Fachgebiet der Onkologie
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/ wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- EDV-Kenntnisse für statistische Auswertungen (z.B. SPSS)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung und kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für Arbeitnehmer\*innen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 3.530,45** (14x jährlich/inkl. Ärztezulage) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **17. Dezember 2020**.

**Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach  
Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie**  
Kennung KA-ONKO-2020-000893  
Universitätsklinik für Innere Medizin  
Klinische Abteilung für Onkologie  
Beschäftigungsausmaß 100%  
bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz im Fachgebiet der Onkologie
- Klinische Vorerfahrung
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/ wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- EDV-Kenntnisse für statistische Auswertungen (z.B. SPSS)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung und kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für Arbeitnehmer\*innen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 3.530,45** (14x jährlich/inkl. Ärztezulage) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **17. Dezember 2020**.

**Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin**  
 Kennung KA-ALGAI-2020-000887  
 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin  
 Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin  
 Beschäftigungsausmaß 100%  
 bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium und an universitärer Lehre
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) bzw. absolvierte Gegenfächer bei der Ausbildung nach ÄAO 2006
- Notarztdiplom und Erfahrung in präklinischer Notfallmedizin
- Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für Arbeitnehmer\*innen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 3.530,45** (14x jährlich/inkl. Ärztezulage) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 17. Dezember 2020.

**Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin**  
 Kennung KA-ALGAI-2020-000888  
 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin  
 Klinische Abteilung für Allgemeine Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin  
 Beschäftigungsausmaß 100%  
 bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden
- Übernahme von Dokumentationstätigkeiten und Organisationsaufgaben

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Sehr gute Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium und an universitärer Lehre
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) bzw. absolvierte Gegenfächer bei der Ausbildung nach ÄAO 2006
- Notarztdiplom und Erfahrung in präklinischer Notfallmedizin
- Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für Arbeitnehmer\*innen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 3.530,45** (14x jährlich/inkl. Ärztezulage) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am 17. Dezember 2020.

**Wiederholung der Ausschreibung:**

**Universitäre\*r Fachärztin\*Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin**  
 Kennung KA-NGAI-2020-000891  
 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin  
 Klinische Abteilung für Spezielle Anästhesiologie, Schmerz und Intensivmedizin  
 Beschäftigungsausmaß 100%  
 befristet auf 3 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung und Betreuung von ambulanten und stationären Patient\*innen (Schwerpunkt: Schmerzmedizin)
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Schmerzmedizin
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Universitäre Lehre und Betreuung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin und im Rahmen von Doktoratsstudien

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Befugnis zu selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Fachärztin\*Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Schmerzrelevante Zusatzausbildungen (zB. ÖÄK-Diplom oder Vergleichbares)
- Gute EDV-Kenntnisse (MS-Office, Medizinische Dokumentationssysteme, SPSS)
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)
- Erfahrung und Qualifikation in Forschung (Publikationen, Vortragstätigkeiten, nationale und internationale Forschungs Kooperationen, erfolgreiche Drittmittelwerbung, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland etc.)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.)
- Interesse an der eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation (z. B. interne Karriereentwicklung Research Professor, Habilitation)
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden
- Vertiefte klinische und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich Anästhesiologie, Schmerz- und Intensivmedizin
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit, Teamorientierung und kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für Arbeitnehmer\*innen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Ärztezulage) von **EUR 4.490,95** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **07. Januar 2021**.

**Wiederholung der Ausschreibung:**

**Ärztin\*Arzt in Facharztausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin**  
 Kennung KA-NGAI-2020-000892  
 Universitätsklinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin  
 Klinische Abteilung für Spezielle Anästhesiologie, Schmerz und Intensivmedizin  
 Beschäftigungsausmaß 100%  
 bis Fachärzt\*innenabschluss, längstens 7 Jahre

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären Patient\*innen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Erstellung von Publikationen und Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen
- Mitwirkung und Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office, Medizinische Dokumentationssysteme, SPSS)
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (Sprachniveau C1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Mindestens 2 Jahre Ausbildung im Sonderfach Anästhesiologie und Intensivmedizin
- Interesse an einem berufsbegleitenden Doktoratsstudium (Abschluss: Dr.scient.med.) und an der Lehre
- Vorkenntnisse bzw. erste Berufserfahrung im Bereich Anästhesiologie, Schmerz- und Intensivmedizin
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von klinischen Studien/wissenschaftlichen Projekten
- Absolvierte Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit, Teamorientierung und kommunikative Kompetenz

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Einstufung in die Verwendungsgruppe B1 nach Kollektivvertrag für Arbeitnehmer\*innen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 3.530,45** (14x jährlich/inkl. Ärztezulage) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **07. Januar 2021**.

**Sekretär\*in**  
Kennung BVR-FRP-2020-000781  
Büro der Vizerektorin für Finanzmanagement, Recht und Digitalisierung  
Beschäftigungsausmaß 100%

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben
- Terminorganisation und Telefondienst
- Allgemeine Korrespondenz
- Protokollführung
- Reisemanagement
- Bestellung und Verwaltung von Büromaterial
- Postverwaltung
- Schlüsselverwaltung für den Verantwortungsbereich der Vizerektorin
- Ablage und Archivierung
- Mitarbeit in der Beschaffung

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (HAK, HaSCH, Lehrabschluss und mind. 2jährige einschlägige Berufserfahrung)
- Sehr gute EDV Kenntnisse (MS Office)
- Ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse (mindestens B1)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- SAP-Kenntnisse
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Ausgezeichnete kommunikative und soziale Kompetenz
- Flexibilität und Organisationsgeschick
- Hohe Einsatzbereitschaft/Gestaltungsmotivation

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für Arbeitnehmer\*innen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 1.994,60** 14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriftendurch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **17. Dezember 2020**.

**Biomedizinische\*r Analytiker\*in**

Kennung DFI-HYGIE-2020-000881

Diagnostik &amp; Forschungsinstitut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin

Beschäftigungsausmaß 100%

Befristung auf die Dauer des Beschäftigungsverbotes und  
einer eventuell anschließenden Karenz**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Mitwirkung bei der Erstellung von mikrobiologischen Befunden (Probenansatz, Verarbeitung, Befunderstellung, Anwendung konventioneller mikrobiologischer und molekularbiologischer Methoden)
- Mitarbeit bei wissenschaftlichen Arbeiten
- Mitwirkung bei der Qualitätssicherung
- Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen
- Mitwirkung bei der Ausbildung von BMA- und MTF/MAB Schüler\*innen

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Abgeschlossene Ausbildung zum\*zur Biomedizinische\*r Analytiker\*in
- Eintrag in das Gesundheitsberuferegister
- Gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B2)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten und Wochenenddiensten
- Vorkenntnisse und Erfahrung im Umgang mit mikrobiologischen und molekularbiologischen Techniken
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft
- Hohe Belastbarkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für Arbeitnehmer\*innen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Bruttomindestgehalt (Basis Vollzeitbeschäftigung/inkl. Zulage) von **EUR 2.283,67** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **17. Dezember 2020**.

**Study Nurse (m/w/d)**  
Kennung UK-HNO-2020-000889  
Hals-, Nasen-, Ohren-Universitätsklinik  
Beschäftigungsausmaß 100%

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Vorauswahl von Patient\*innen bzw. Proband\*innen für eine mögliche Studienteilnahme, sowie Kontaktaufnahme und Betreuung der teilnehmenden Patient\*innen bzw. Proband\*innen
- Mitarbeit an der Organisation, Koordination und Umsetzung der Probenlogistik (z.B. Probenabnahmen, Labor und Diagnostik sowie Bearbeitung, Lagerung und Versand von Proben, etc.)
- Durchführung venöser Blutentnahmen und Messen der Vitalzeichen (Blutdruck, Puls, Temperatur, etc.)
- Erstellung bzw. Review von studienrelevanten Dokumenten (SDF, SOPs, etc.)
- Koordination der Arbeitsabläufe und Unterstützung der Kooperation zwischen den an der klinischen Studie beteiligten internen und externen Partner\*innen (Kliniken/Abteilungen, pharmazeutische Unternehmen, Auftragsforschungsinstitutionen, etc.)
- Vorbereitung und Begleitung von Initiierungen, Monitorbesuchen, Audits und Behördeninspektionen
- Unterstützung bei der Umsetzung der Studienprotokolle sowie von Maßnahmen der Qualitätssicherung (Überprüfung der Patient\*innen/Proband\*innen-Einverständniserklärung, Kontrolle der Prüfdokumentation, Durchführung der Tätigkeiten gemäß SOPs, etc.) in enger Zusammenarbeit mit den Prüffärzt\*innen und Projektleiter\*innen
- Datenerhebung aus Datenbanken und strukturierte Dokumentation von umfassenden Datensets (z.B. Patient\*innendaten, Fragebögen, präanalytische Daten zu Probenmaterial). Laufende Aktualisierung der Studiendatenbanken, sowie regelmäßiges Monitoring um Richtigkeit und Vollständig der Data Sets zur gewährleisten

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder gleichzuhaltende Ausbildung in einem Gesundheitsberuf
- Eintrag in das Gesundheitsberuferegister
- Sehr gute Kenntnisse der für Klinische Studien relevanten Gesetze und Richtlinien (ICH-GCP, AMG, MPG, etc.)
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau B2)
- Fundierte IT-Kenntnisse (v.a. MS-Office)

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Sehr gute Kenntnisse der für Klinische Studien relevanten Gesetze und Richtlinien (ICH-GCP, AMG, MPG, etc.)
- Hohe soziale und kommunikative Kompetenz
- Zusatzqualifikationen und einschlägige Ausbildungen im Bereich Klinischer Studien
- Erfahrungen im Bereich Klinischer Studien
- Selbstständige und gut strukturierte Arbeitsweise
- Organisatorische Fähigkeiten sowie selbstständige, strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise
- Hohes Maß an Durchsetzungsvermögen

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für Arbeitnehmer\*innen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.116,60** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **17. Dezember 2020**.

**Bioinformatics Specialist (m/w/d)**  
Kennung A-ZMF-2020-000890  
Abteilung Zentrum für Medizinische Forschung  
Beschäftigungsausmaß 100%  
befristet auf 1 Jahr

**Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:**

- Maintenance of Galaxy, web-based analytic platform
- Development and maintenance of bioinformatics workflows for the standardized processing in Galaxy, as well as in other frameworks
- Processing and analyses of next generation sequencing data (NGS), with an emphasis on Microbiome data, RNA-seq and Single cell RNA-seq, ChIP-seq data and other OMICS data
- Participation in research projects in the field of life sciences
- Provide training to Center staff and trainees on bioinformatics-related concepts, applications and tools

**Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:**

- Academic degree in Bioinformatics, Computational Biology, Informatics, Molecular Biology with a focus on computational data analysis or similar degree
- Demonstrable computational skills in programming languages like Python, R, Java, Shell scripting and SQL, other programming languages are beneficial
- Familiarity with working in Unix/Linux environments
- Detailed knowledge and experience in the application of modern bioinformatics tools and algorithms, as well as bioinformatics repositories and databases (NCBI, ENA...)
- Good knowledge of statistical analysis methods
- Basic knowledge of biological sciences and/or medicine
- Very good written and spoken English skills

**Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:**

- Interest in scientific work in a multi-disciplinary environment
- Careful, thorough and reliable way of working
- Strongly motivated and team orientated
- Communicative competence
- High level of resilience and flexibility

Einstufung in die Verwendungsgruppe IVa nach Kollektivvertrag für Arbeitnehmer\*innen der Universitäten. Für die Position ist ein kollektivvertragliches Bruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **EUR 2.673,10** (14x jährlich) vorgesehen. Das Bruttogehalt kann sich gegebenenfalls auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen bzw. zuzüglich allfälliger, den Besonderheiten des Arbeitsplatzes entsprechender, Zulagen erhöhen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/human-resources/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **17. Dezember 2020**.

**Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF**

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG  
Rektor